

Der Chef des Stabsamtes
des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring
Ministerialdirektor Staatsrat Dr. Gritzbach

Berlin 8, den 7.12.1939.
Leipziger Str. 3 - Fernspr. 12 00 44 .

Betrifft : Verkauf des Bildes " Das Atelier " von Vermeer an Herrn PH
Philipp Reemtsma, Hamburg.

Sehr geehrter Herr Graf !

Herr Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring hat mich
beauftragt Ihnen mitzuteilen, dass er gegen den Verkauf des oben be-
zeichneten Bildes an Herrn Philipp Reemtsma keinerlei Bedenken
hat, sondern die Übergabe an Herrn Reemtsma sogar begrüßen
würde.

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

Unterschrift unleserlich.

Herrn

Graf Jaromir Czernin

Wien
Hotel Eschen.

Diese Abschrift stimmt mit dem mir vorliegenden
aus einem halben Bogen bestehenden, ungestempelten Original wört-
lich überein.-----
Marschendorf, am achzehnten Dezember des Jahres Eintausendneunhundert-
dreissig neun.-----

Schreibgebühr u. Vid. Geb. 66 Rpf.



Richard Kofler
Notar

60

Zentralstelle für Denkmalschutz
Ministerium für innere und
kulturelle Angelegenheiten
ten 40/III. Rennweg 8.

Zl: 3157/Dsch ex 1939

Wien, am 11. Dezember 1939

Betr: Ansuchen des Grafen
Jaromir Czernin um Aufhebung
der Unterschutzstellung gemäß
§ 6 für das Bild von Vermeer
"Das Atelier",

An das

Ministerium für innere und kulturelle
Angelegenheiten,

zu H. Herrn Oberregierungsrat Dr. G. H o h e n a u e r

in

W i e n, I.

*Protokoll Abt IV Ref 46
JL 355135*

Graf Jaromir Czernin, der Fideikommissinhaber der Czernin'schen Gemäldegalerie, bewirbt sich um die Bewilligung, das Bild von Vermeer van Delft "Das Atelier" aus seiner Galerie an einen Sammler in Hamburg für den Nettopreis von RM 1.800.000 ausfolgen zu dürfen. Gleichzeitig trifft von Graf Jaromir Czernin ^{erwünscht} veranlasst, folgendes Telegramm ein:

über das mir unterstehenden Zt/Abt

" S Berlin F 55 8/12 ohne Zeit =

An das Amt für Denkmalschutz

Wien

Im Auftrage des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Goering teile ich mit, dass der Herr Generalfeldmarschall die Genehmigung erteilt hat zum Verkauf des Bildes das Atelier von Vermeer aus dem Besitze des Grafen Jaromir Czernin an Herrn Philipp Reemtsma Hamburg = Dr. Gruetzbach Ministerialdirektor und Chef des Stabsamtes des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Goering + "

Hiezu ist zu bemerken: Wie mit Zl 4787 /Dsch ex 1938 vom 24. XII. 1938 berichtet wurde, hat die Zentralstelle für Denkmalschutz mit Zl. 3320/Dsch /1938 vom 7. X. 1938 die Galerie Czernin gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes (BGBl 533/23) unter Denkmalschutz gestellt und gleichzeitig im Grunde des § 6 leg. cit. diese Sammlung als einheitliches Ganzes erklärt, die mit den Galerieräumen im Hau-

se Wien, VIII. Friedrich Schmidtplatz 4, eine Einheit bildet.
Damit sollte die Entwertung der Galerie durch den Abverkauf des ^{ihres} ~~herausragendsten~~ ^{besonderen} Gemäldes verhindert und eine der letzten künstlerisch bedeutsamsten Gemäldesammlungen Wiens in ihrer Gesamtwirkung ^{in auffallig prägnanter} erhalten werden.

*in gerade jetzt ihren Namen
durch das Verineerische Bild besonderen
Glanz hat*

Der Verkauf dieses bedeutsamsten Gemäldes des privaten Wiener Kunstbesitzes, an dem in Wien ein ungewöhnlich hohes Interesse der breitesten Öffentlichkeit besteht, würde nicht nur einen unersetzlichen Verlust für den örtlichen Kunstbesitz bedeuten, sondern auch in der Öffentlichkeit mißverstanden werden. Wie groß das Interesse der Wiener Bevölkerung an diesem Kunstwerke ist, ist daraus zu entnehmen, dass die österreichische Bundesregierung, die bekanntlich an der Erhaltung des österreichischen Kunstbesitzes wenig interessiert war, im Jahre 1937 nur unter dem Drucke der öffentlichen Meinung keine Ausfuhrbewilligung für das genannte Bild erteilt hat, obwohl damals ein Betrag von rund 1.000.000.-Dollar in Devisen eingegangen wäre.

Ich bitte in der gegenständlichen Angelegenheit um Weisung.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schmitt

Der kommissarische Leiter
der kunsthistorischen Abteilung:

Seiberl

J. U. Dr. Fritz Lerche

Rechtsanwalt

Postfach: Dresden 17359

Geschäftszeit: 9 — 12, 2 — 6
Samstag 9 — 1

Abfender: Rechtsanwalt J. U. Dr. Fritz Lerche, Seifmeritz

Seifmeritz, am 12. Dezember 39.

Langs Straße 23

Telefon: 45

Hochgeboren Herrn
Graf Jaromir Czernin-Korsin,
S a r s o h e n d o r f - I V.,

Graf Czernin-Korsin
Bildangelegenheit.

Sudetengau.

Ihr Hochgeboren !

Sehr geehrter Herr Graf !

Von Dr. Egger erhielt ich die Mitteilung, dass am 8. Dezember 1939 das Denkmalamt telegraphisch mitteilte, dass ein Schreiben aus der Kanzlei des Generalfeldmarschall Göring eingelangt sei, mit der von uns erwarteten Leistung. Die Sache wird sofort dem hiesigen Minister vorgelegt werden und die Stellungnahme in wenigen Tagen erfolgen. Danach wird nun die ganze Angelegenheit in die weitere günstige Entwicklung kommen.

Geldsässig werden die Schecks bei der Reichsbank eingelöst und der Betrag vorläufig für Rechnung Dr. Jantzen erlegt und beim Vollzug dann der Betrag mit Scheck an Dr. Egger zur Verfügung gestellt. Inzwischen wird Prof. Jantzen noch eine Bezeichnung des Gemäldes durchführen.

43

Was die Verhandlungen mit Dr. Cassauer anbetreffen, so gibt Dr. Franz Cassauer bekannt, dass er seinem Bruder im Ausland telephonisch erreicht hat und ihm den Inhalt des Gespräches bekanntgegeben hat. Spätestens Dienstag wird Dr. Anton Cassauer in Wien eintreffen, ebenso Graf Eugen und soll Mittwoch die weitere Verhandlung erledigen.

Ich erhielt eben Ihre Telegramm, wegen der Intervention in Wien. Ich halte jedoch diese Intervention meinerseits nicht für notwendig und zwar aus folgenden Gründe :

Ich bin der Ansicht, dass ohnehin sozusagen auf den ersten Hieb hin unser Vorschlag von der Gegenseite kaum akzeptiert werden wird. Die Tatsache, dass Krasna allein würde für die Gegenseite bedeuten, dass wir uns unbedingt ausgleichen wollen und würde auch die Notwendigkeit eines raschen Abschlusses mich selbst in beiden Verhandlungen unter Druck setzen. Ich bin daher der Ansicht, zunächst diese Verhandlungen abzuwarten und erst dann, wenn wir wenigstens nur prinzipiell Verhandlungsgegenvorschläge vorliegen haben, eventuell die Verhandlungen wieder direkt in Wien aufzunehmen, die ich dann auch zu einem günstigen Abschluss zu bringen hoffe. - Trotz aller Eile warte ich daher diesen Moment noch ab. Sollte es Dr. Eger ohnehin gelingen

J. U. Dr. Fritz Lerche
Rechtsanwalt

Dresden: Dresden 17359

Gründungs- 1 - 12 1 - 1
Sonntag 1 - 1

Briefkasten: Rechtsanwalt J. U. Dr. Fritz Lerche, Dresden

Seifmeritz,
Königs Straße 13
Dresden: 45

- 2 -

zum Abschlusse zu kommen, erübrigt sich vielleicht überhaupt eine nochmalige Zureise, wenn es jedoch notwendig ist, stehe ich selbstverständlich auch für diese Reise zur Verfügung und werde ~~mit~~, wenn auch ein Auskommen derzeit für mich sehr schwierig ist, in diesem Sinne in wirtschaftlicher Hinsicht Möglichkeiten bereit halten.

Mit dem Ausdruck d. Versicherung

Mit deutschem Gruss

Heil Hitler!



express.

4

A b s c h r i f t

F S I 5/38
23

An das

Oberlandesgericht Wien, Abt. 10
Fideikommisssenat,

W i e n .

Jaromir Graf Czernin-Morzin, Marschendorf, Sudetengau, durch
Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt, Wien, I., Wollzeile 13,

Rechtsanwalt
Dr. Ernst Egger
Wien, I. Wollzeile 13

Dr. Ernst Egger eh.

beantragt Genehmigung des Verkaufes
eines Gemäldes aus dem Bestande des
Graf Czernin-Chudenice'schen Fidei-
kommiss.

Auf Eingangstück Stempel des
Oberlandesgerichts Wien
Eingelangt 13. Dez. 1939

Oberlandesgericht Wien
Fideikommiss-Senat
Abt. 10, am 13.12.1939



Den Gegenstand des in Oesterreich verbliebenen und der Abhandlung dieses Gerichtes unterliegenden Gräfl.Czernin-Chudenice'schen Fideikommisses bildet ausschliesslich die Sammlung von Gemälden und Plastiken, welche in Wien, VIII., Friedrich Schmidtplatz 4, untergebracht ist.

Wegen des seinerzeit von Seite des Zivilkreisgerichtes Prag geltend gemachten angeblichen Kompetenzkonfliktes und der hierdurch verursachten Vorlage der Gerichtsakten an das Justizministerium trat eine jahrelang andauernde Unterbrechung der gerichtlichen Abhandlung ein, die aber nunmehr nach der durch den Erlass des Herrn Reichsministers für Justiz vom 3. April 1938, Z. 7510 a/39 getroffenen Verfügung im Zusammenhang mit dem gem. des Fideikommissauflösungsgesetzes bedingten Verfahren im Gange ist.

In dieser Zeit der Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens fanden umfangreiche Verhandlungen statt, welche die Regelung aller schwierigen Fragen betrafen, die in dieser Rechtsache der Lösung bedurften; dazu gehörten neben der sogenannten Kompetenzfrage, die Ansprüche des Denkmalschutzes und die Entrichtung der Gebühren und für alles in grundlegender Weise das künftige Schicksal der bedeutsamen Kunstsammlung.

Es ist verständlich, dass die tiefgreifenden Veränderungen der letzten zwei Jahrzehnte auch einen Wandel in der Einstellung schafften mussten, die auf Seite der jeweiligen Fideikommissbesitzer und Erben zu diesem ererbten Familiengut besteht. War früher die Sammlung ein Bestandteil einer grossen, ertragnisreichen und dauernd gebundenen Vermögensmasse und deren leuchtende Zierde, so ist sie nun nach den eingetretenen Veränderungen zu rechtlicher Selbständigkeit gelangt und im Begriffe, von der früheren Bindung - mit Ausnahme der durch den Denkmalschutz gegebenen - gelöst zu werden.



Der Fideikommisserbe Graf Jaromir Czernin-Morzin verkennt weder die mit dieser Sammlung für seine Familie verbundene ehrwürdige Tradition, noch das öffentliche Interesse an diesem Kunstbestande, welches durch die Organe des Denkmalschutzes betreut wird, doch müssen hierbei seine eigenen wirtschaftlichen Interessen, wie sie in Anbetracht seiner persönlichen Verhältnisse, die an ihn sonst herantretenden Anforderungen und dem Gebote der Zeit gegeben sind, von wesentlichem Einflusse sein.

Es war daher sein und seiner Berater Bestreben, eine Lösung zu finden, die diesen zusammentreffenden und sich teilweise bekämpfenden Interessen so gut als möglich Rechnung trägt, wobei naturgemäss kein Anspruch seine volle Befriedigung finden kann.

Macht schon die Beschaffung der Geldmittel für die erhebliche Erbgebührenausschüttung eine Realisierung von Bestandteilen der Sammlung nötig, so wird dies auch von wirtschaftlichen Erwägungen und Bedürfnissen des Fideikommissarben gefordert.

Hierbei war der Erbe von Anfang an dazu bereit, selbst seine Rechte weitgehend zu beschränken, indem er beabsichtigte, auf die persönliche Nutzung, den Gebrauch und die künftige Verwertung des der Menge nach weit überwiegenden Teiles der Sammlung zu verzichten, die dadurch einerseits in Verbindung mit dem Besitzstande des als Erben nach dem letzten Inhaber der einst gebundenen Vermögensschaften verbleiben und andererseits auch weiterhin als höchst beachtlicher Bestandteil des heimischen Kunstgutes den kulturellen Bedürfnissen dienen würde.

Unabweislich aber war die Notwendigkeit, einen Teil dieses Kunstgutes gegen Entgelt zu veräussern, welches die Gebührenausschüttung ermöglichen und die wirtschaftlichen Belange für den Erben wenigstens zum Teil zu erfüllen vermag.



Die Prüfung der hierfür gegebenen Möglichkeiten liess erkennen, dass diesem Zwecke in ausreichender Weise nur durch die Verdünnung des zum Bestande der Gemäldesammlung gehörigen Gemäldes von Jan Vermeer van Delft "Der Maler im Atelier" entsprechen werden könne.

Wenngleich hiedurch das nach Urteil der Fachwelt bedeutendste Stück, welchem seiner hohen künstlerischen Eigenschaften wegen an sich ein besonderer Rang zukommt, der Sammlung entnommen werden würde, so verbleibt - wie der 336 Gemälde und 13 Plastiken umfassende Katalog ausweist - noch höchst ansehnlicher Bestand von Kunstwerken zum erheblichen Teile von ersten Meistern geschaffen.

Und wenn auch, wie erwähnt, das - nach der gegenwärtigen Beurteilung - beste Gemälde dadurch ausscheidet, so wird der gesamte Stand doch nur um ein einzelnes Stück vermindert.

Die seit Jahren angestellten Untersuchungen haben den Entschluss reifen lassen, bei sich ergebender Gelegenheit unter Berücksichtigung der ansonsten bestehenden Interessen den Verkauf des erwähnten Gemäldes mit der Zustimmung der massgebenden Stelle zu verwirklichen.

Im Wandel der letzten Jahre sind diesfalls verschiedene Angebote und Projekte aufgetaucht, die zwar zu ernstlichen Verhandlungen, nicht aber zur Antragstellung bei den derzeit zur richterlichen Verfügung berufenen Stelle gediehen sind.

Der fideikom. Erbe hatte jüngst Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, dass von höchster Stelle des Reiches eine unmittelbare Verfügung wegen des Verkaufes des Gemäldes nicht getroffen wird, wonach er in die Lage gesetzt wurde, sich mit einem nunmehr gemachten Anbot zu befassen; dieses bildet die Veranlassung zum vorliegenden Antrag. Ein deutscher Staatsangehöriger, dessen Name im weiteren Verlaufe dem Gerichte ange-



zeigt wird, ist zum Ankaufe entschlossen; er hat seinen Wohnsitz im Inlande, ist Arier und in einer hervorragenden wirtschaftlichen Stellung tätig und kraft seiner Eigenschaften und seines Wirkens als Erwerber dieses hochangesehenen Kunstgutes erwünscht und genehm; er wird das Gemälde in eine im Inland (und zwar im Altreich) befindliche und selbstverständlich verbleibende Privatsammlung auserlesener Werke der Malerei aufnehmen. Zweck und Absicht einer Weiterveräußerung sind ausgeschlossen. Diese Umstände werden vorerst durch eine vorbereitende Erklärung, die ehestens nachgetragen werden wird, mit dem Vorbehalte bescheinigt, den Namen und inländischen Wohnort des Erwerbers bekannt zu geben. Die für den Ankauf erforderlichen Barmittel stehen derart zur Verfügung, dass sie auf Grund bereits vollzogener Absonderung im Sinne der mit der Reichsbankhauptstelle Wien getroffenen Vereinbarung Zug um Zug nach Massgabe der gerichtlichen Verfügung ausgefolgt werden können.

In Anbetracht der gesetzlich verfügten Auflösung der Fideikommisse kommen für dieses Gericht die Vorkehrungen in Betracht, welche sich auf das Auflösungsgesetz und das noch anhängige Abhandlungsverfahren gründen. In letzterer Hinsicht besteht vorerst die Bedachtnahme auf die Veranlagung, bzw. Sicherstellung der Erb- und Nachlassgebühren.

Bis zur Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche war wegen der Eigenschaft des Vermögens als bewegliche Sache, ferner wegen der damals bestandenen tschechisch. Staatsbürgerschaft des Fideik. Erben sowie des Rechtsnachfolgers in den sonstigen Nachlass des Vorbesitzers der österr.-tschechosl. Staatsvertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung massgebend, daher das Bundesministerium für Finanzen in seinem Erlass vom



Sl.2.1935, Zl.13975/5-35 ausgesprochen hat, dass die Gebührenveranlagung vorliegendenfalls den tschechosl. Behörden und die Gebühren dem tschechosl. Staate zu überlassen seien.

Die mittlerweile staatlichen Wandlungen haben auch hierin eine Veränderung gebracht und wird nunmehr die Gebührenveranlagung im Inlande durch das Finanzamt für Verkehrssteuern Wien zu erfolgen haben.

Ich habe namens und auftrags des Herrn Fideikommissarben in Anbetracht der vorliegenden besonderen Verhältnisse und insbesondere unter Berufung auf die die Behandlung von Nachlassbestandteilen künstlerischer und kultureller Bedeutung regelnden Vorschriften des § 19 Erb. Geb. Ges. und § 16 der Vollz. Anw. hierzu dem Finanzamt einen begründeten Antrag unterbreitet, die Gebühren in einem Gesamtbetrag von RM 500.000.- unter der Voraussetzung des Vollzuges des gegenwärtig behandelten Verkaufes vorzuschreiben, wobei ich dargelegt habe, dass der Vollzug des Verkaufes überhaupt von einer derartigen Begrenzung der Gebührenlast abhängig ist und daher nur dadurch ermöglicht werden kann.

Vom Standpunkte des Abhandlungsgerichtes wird sich die Gebührenfrage unter Ausschaltung zwischenzeitiger Sicherstellung durch die hienach zu erwartende definitive Gebührenverschreibung und dadurch erledigen, dass im Falle der Genehmigung und des Vollzuges des Verkaufes die Gebühren aus dem zu erlegenden Kaufschilling sofort bar gezahlt werden.

Die Beurteilung der Bedeutung, welche der Kunstsammlung vom Standpunkte des Denkmalschutzes zukommt, ist in der Zuschrift der Zentralstelle für Denkmalschutz, Zl.3320/DSch/1938 v. 7.I.1938, dem Gerichte bekanntgegeben worden.



Dem Fideikommissarben selbst oder seinen Vertretern ist der Bescheid der genannten Stelle allerdings niemals zugestellt worden, daher er auch ihm gegenüber der Rechtskraft entbehrt, doch ist dem Erben die Schutzwürdigkeit der in der Sammlung derzeit vereinigten Gegenstände oder zumindest eines erheblichen Teiles derselben und insbesondere des in Rede stehenden Gemäldes von Vermeer bewusst.

Dass jedoch der Sammlung als Ganzes dieser Schutz mit der Wirkung einer Unzulässigkeit einer Aufteilung oder der Entnahme einzelner Stücke (ohne Verbringung derselben ins Ausland) zukomme, muss wohl in Frage gestellt werden, weil hierfür die Vollständigkeit und Geschlossenheit einer Sammlung im technischen Sinne und der einheitliche Plan einer solchen fehlen und auch die historischen Voraussetzungen hier wohl nicht gegeben sind; immerhin mag die Sammlung in der Kunstwelt einen, wenn auch noch nicht seit langem gebildeten Begriff darstellen, dessen Aufrechterhaltung wohl wünschenswert, aber für die Konservierung heimischen Kunstbesitzes überhaupt nicht wesentlich erscheinen mag, wenn die einzelnen Werke im Inlande verbleiben.

Das von der Denkmalschutzstelle ausserdem ausgesprochene Erfordernis einer Aufrechterhaltung der dauernden Unterbringung im Gebäude Wien, VIII., Friedrich Schmidtplatz 4, scheint jedoch jeder Begründung zu entbehren, weil dieses vornehme, aber an sich nicht interessante Gebäude zwar einen würdigen Aufenthaltsort, aber keineswegs eine künstlerische Einheit mit der Sammlung bildet. Rechtlich ist übrigens diese Einschränkung schon deshalb nicht verwertbar, weil die Eigentumsrechte an dem Gebäude und an der Sammlung verschiedene sind und eine Verfügung des Denkmalschutzes wohl nicht einen Dritten zu verpflichten vermöchte, auch eine Beschränkung in der Verfügung über das nicht geschützte Gebäude nicht statthaft wäre.



Wegen des (wenn auch in anderer Art und anderem Umfang, als dies im cit. Bescheid ausgedrückt ist) hinsichtlich der Sammlung bestehenden Denkmalinteresses und -schutzes war es selbstverständliche Pflicht des Fideikommissbesitzers, sogleich bei Auftauchen des Projektes der Zentralstelle für Denkmalschutz zu berichten. Er war in der Lage, sich auf die Seite des Kaufreflektanten bereits unternommenen Schritte und auf die bevorstehende Mitteilung, welche der Zentralstelle diesfalls von der vorgesetzten Stelle zugehen wird, zu berufen. Wie ich erfahre, ist eine solche Mitteilung bereits eingelangt und in Bearbeitung, wonach im Sinne der von mir der Zentralstelle unterbreiteten Bitte dem Gerichte der direkte Bericht über die Stellungnahme der die Denkmalinteressen wahren den Aemter zugehen wird.

Hienach werden die wesentlichen Interessen, welche das Gericht hinsichtlich des aufzulösenden Fideikommisses und der Durchführung der Abhandlung wahrzunehmen hat klargelegt und befriedigt sein.

In Betreff der seitens des Testamentserben nach Graf Franz Czernin, des Herrn Eugen Grafen Czernin, mitgeteilten Ansprüche aus getroffenen Vereinbarungen gestatte ich mir zu bemerken, dass solche einer gerichtlichen Genehmigung nicht teilhaft gewordene, vor geraumer Zeit und unter den damaligen Verhältnissen stattgehabte Verabredungen die Veräußerung des Gemäldes an sich nicht zu beeinflussen vermögen und im gegenwärtigen Stadium einer Erörterung vor dem Gerichte schon deshalb nicht bedürfen, weil nach meinem unten folgenden Antrag der Erlös vorläufig unter gerichtliche Verfügung gestellt werden soll. Ich füge jedoch namens des Herrn Fideikommiss-erben dessen Erklärung bei, dass er die Auseinandersetzung mit dem Herrn Testamentserben in keiner Weise als der Ent-



scheidung durch das Fideikommiss- oder Abhandlungsgericht bedürftig erachtet und daher sein Einverständnis zu einer diesfälligen Verhandlung nicht zu erteilen vermöchte.

Es sei aber besonders hervorgehoben, dass er in Fortsetzung seiner Tendenz, auch dem Familieninteresse bedeutende Opfer zu bringen, bereits im gegenwärtigen Zeitpunkte Herrn Grafen Eugen Czernin zu Händen seines Vertreters Herrn Dr. Anton Gassauer genau über die geplante Durchführung unterrichtet und, ohne Präjudiz für den Rechtsstandpunkt, weitgehende Vorschläge hinsichtlich der Erfüllung seiner Wünsche erstattet hat, die Herrn Grafen Eugen Czernin die ganze verbleibende Galerie zu sichern geeignet sind.

Der Fideikommissar glaubt in den un vorliegenden Anbot die Möglichkeit zur endlichen Erledigung aller durch Jahre der Lösung harrenden Fragen zu erblicken und erbittet daher zum Vollzuge die Genehmigung dieses hohen Gerichtes.

Das Anbot lautet auf brutto RM 2.000.000.- in bar, wovon jedoch für die Vermittlung, Begutachtung und Spesen des Käufers 10% in Anspruch genommen werden, so dass er einen Nettobetrag von RM 1.800.000.- bar anbietet. Dieser Betrag ist bereits flüssig gemacht und steht bei der Reichsbankhauptstelle Wien gegen Ausföhlung der Gemälde zur Verfügung.

Zur Durchführung beantrage ich, den Verkauf des Gemäldes fideikommiss- und abhandlungsbehördlich zu genehmigen und anzuordnen, dass der Barerlös per RM 1.800.000.- vorläufig unter gerichtliche Sperre gebracht werde. Es ist in Aussicht genommen, den Gesamtbetrag kontokorrentmässig verzinst in zwei Teilbeträgen bei der Creditanstalt-Bankverein, Wien, und der Länderbank, Wien, derart zu erlegen, dass bis



zu weiterer Verfügung nur mit ausgewiesener Zustimmung dieses Gerichtes verfügt werden kann.

Ich halte mich namens des Fideikommissarben Grafen Jaromir Czernin zu evtl. mündlicher Ergänzung der Berichterstattung und Erläuterung jederzeit zur Verfügung des Gerichtes und gestatte mir mit der Wiederholung des Antrages auf Genehmigung die ergebene Bitte zu verbinden, in Anbetracht der in solchen Fällen gegebenen und nicht vermeidbaren Dringlichkeit der Erledigung eine besonders beschleunigte Behandlung angedeihen zu lassen.

Dr. Ernst Rager eh.



Blatt 1

Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten
Abt. IV, Erziehung, Kultur u. Volksbildung
Wien, 1, Minoritenplatz 5.

IV-4b-355.135.

Wien, am 13. Dezember 1939.

Verkauf des Bildes von Vermeer
"Das Atelier" aus der Graf Czernin'schen
Gemäldegalerie in Wien.

Berichterstatter: ORR. Hohenauer.

Sehr geehrter Herr Reichsminister !

Graf Jaromir C z e r n i n, der Fideikommissinhaber der Czernin'schen Gemäldegalerie, bewirbt sich um die Bewilligung, das Bild von Vermeer van Delft "Das Atelier" aus seiner Galerie an einen Sammler in Hamburg für den Nettopreis von RMark 1,800.000 ausfolgen zu dürfen. Gleichzeitig trifft bei der mir unterstehenden Zentralstelle für Denkmalschutz, folgendes Telegramm ein:

" S Berlin F 55 8/12 ohne Zeit -

An das Amt für Denkmalschutz

W i e n. -

Im Auftrage des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Goering teile ich mit, dass der Herr Generalfeldmarschall die Genehmigung erteilt hat zum Verkauf des Bildes das Atelier von Vermeer aus dem Besitze des Grafen Jaromir Czernin an Herr Philipp Reemtsma Hamburg - Dr. Gruetzbaach Ministerialdirektor und Chef des Stabsamtes des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Goering +".

Zur Beurteilung des Sachverhaltes berichte ich hi zu Folgendes:

./.

Herrn

Reichsminister und Chef des Reichskanzlers

Dr. L a m m e r s

B e r l i n.

Der Abverkauf dieses Gemäldes, welches ohne Ueberteilung als eines der kostbarsten Werke abendländischer Malerei und als eines der berühmtesten und beliebtesten Bilder der Welt bezeichnet werden darf, wird seitens des Fideikommissinhabers Graf Jaromir Czernin seit Jahren betrieben. Zur Zeit der Besetzung Schöneburg stand ein konkret greifbares Anbot, hinter dem der USA-Staatssekretär Mellon stand, in der Höhe einer Million Dollar in Devisen zur Verhandlung; gleichwohl hat die damalige österreichische Regierung unter dem Drucke der öffentlichen Meinung sich dazu verweigert, die Ausführbewilligung für dieses Bild, welches eine Hauptsehenswürdigkeit Wiens ist und vom Wien Publikum ausserordentlich geschätzt wird zu erteilen.

Nach dem Umbruche hat die Zentralstelle für Denkmalschutz im Auftrage der Reichsstatthalterei - um die Sicherheiten gegen einen Abverkauf dieses Bildes in der neuen Zeit auf dauernde gesetzliche Grundlagen zu stellen - die Gemäldesammlung Czernin unter Denkmalschutz gestellt (§ 3 des Denkmalschutzgesetzes BGBl. Nr. 535/1923) und gleichzeitig im Grunde des § 6 dieses Gesetzes diese Sammlung als einheitliches Ganzes erklärt. Damit sollte insbesondere auch die Entwertung der Galerie Czernin durch den Abverkauf ihrer hervorragendsten Stücke verhindert und eine der letzten organisch gewordenen und öffentlich zugänglichen Gemäldesammlungen Wiens und gerade jene, deren Name durch das Vermeer'sche Bild besonders glänzt hat in ihrer Gesamtheit erhalten werden. Auch sollte der Betrachter dadurch das einzige hier vorhandene Bild von Vermeer wohl sein Hauptwerk erhalten werden.

Unter diesen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen müssen jetzt erst recht gegen den Abverkauf und die Abwanderung dieses Kunstwerkes aus Wien, wo es - abgesehen von der jetzt im Kriege verfügbaren vorübergehenden Bergung - seit jeher in einer allgemein zugänglichen Galerie öffentlich ausgestellt und sowohl der Wiener Bevölkerung als auch dem Reisepublikum wohl vertraut ist, die schärfsten Bedenken geltend gemacht werden. Diese Bedenken beziehen sich in erster Linie auf den ganz unersetzlichen Verlust im Stande des Wiener Kunstlebens bei der Abwanderung dieser Wiener Hauptsehenswürdigkeit, noch dazu so kurz nach der Rückwanderung der Reichsinstitutionen aus der Wiener Schatzkammer nach Nürnberg; nicht minder schwerwiegend wären jedoch die zu erwartenden psychologischen und stimmungsmässigen Rückwirkungen in der Wiener Öffentlichkeit, zumal diese Öffentlichkeit zur Zeit der Systemregierung, der ja gerade Gleichgültigkeit gegenüber der Abwanderung der Kunstwerte vorzuwerfen war, die Erhaltung dieses Gemäldes in

Wien trotz noch günstigeren Angeboten durchzusetzen vermocht hat.

Dazu kommt noch die Erwägung, dass gerade nach den Grundsätzen der national-revolutionären die Interessen des Privateigentums und der privaten Liebhaberei gegenüber dem Interesse der Nation und der Öffentlichkeit auch in Dingen des kulturellen Lebens mehr als früher zurückzutreten haben. Diesen Grundsatz würde es aber offenbar keineswegs entsprechen, wenn ein Kunstwerk allerersten Ranges, das bisher stets öffentlich ausgestellt und beim einheimischen und Fremdenpublikum so bekannt und beliebt und somit im wahren Sinne Besitzt der Nation war, plötzlich im Wege des privaten Abverkaufes aus dem öffentlichen Kunstleben verschwindet, wenn es auch tatsächlich dabei innerhalb der Reichesgrenzen verbleibt.

Ein solcher Vorgang würde hier allgemeine nicht unberechtigte Kritik hervorrufen und wäre bedauerlich, der unerwünschten Gerüchtmacherei und Vergleichsziehung gegenüber der früheren Praxis Nahrung zu geben, umso mehr, als die früheren Stadien der Angelegenheit der interessierten Öffentlichkeit noch in Erinnerung sein dürften.

Ich fasse aus diesen Erwägungen meine Stellungnahme dahin zusammen, dass dieses Gemälde an seinem bisherigen Platze der Öffentlichkeit so lange zu erhalten ist, bis der anzustrebende Ankauf für eine staatliche Gemäldegalerie ermöglicht werden kann und dass dieser öffentliche Ankauf - auch in Hinblick auf die berechtigten Interessen des Eigentümers - als die gebotene und wünschenswerteste Endlösung dieses Schicksalszustandes so bald als möglich verwirklicht werden müsste.

Ich bitte Sie, dem Führer in diesem Sinne Vortrag zu halten und die Aufrechterhaltung des über dieses Kunstwerk verhängten Denkmalschutzes bis zum öffentlichen Ankauf zu erwirken.

Abschriften dieses Berichtes lege ich dem Herrn Reichserziehungsminister und dem Herrn Reichskommissar für die Wienervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vor.

I. V.:

Platner.

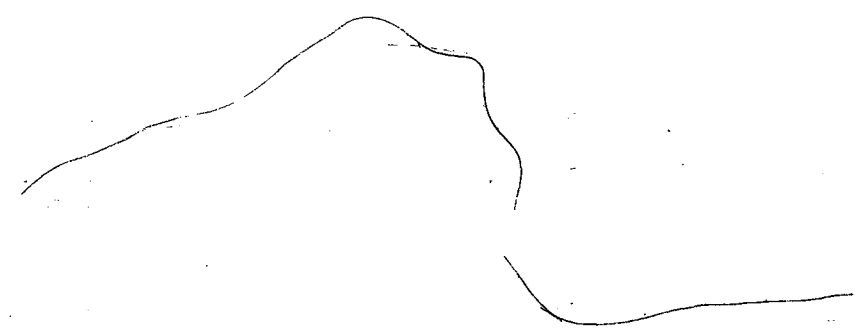
B e r l i n .

IV-4b-355.135.

Wien, am 13. Dezember 1939.

Art Objects Confiscated in Italy: Discobolo Lancelotti, Raffael Painting, Vermeer Painting (Czernin Collection)

[20/PP]



THIS FOLDER CONTAINS DOCUMENTS TO:

- 1) Statue des Diskuswerfers im Palazzo Lancelotti in Rom
- 2) Erwerb eines Gemäldes von Raffael
- 3) Verkauf des Gemäldes "Von Vermeer van Delft aus Graf Czerninschen

Besitz

1939

Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten

Abteilung IV, Erziehung, Kultus und Volksbildung
Wien, I., Minoritenplatz 5

Geschäftszahl IV-4b-355135-39	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk 												
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen 356042/39													
	Bezugszahlen +													
Gegenstand Verkauf des Bildes von Vermeer "Das Atelier" aus der Graf Czernin'schen Gemäldegalerie in Wien		Frist <table border="1"> <tr> <td colspan="3">zu betreiben am</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">neue Frist</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	zu betreiben am						neue Frist					
zu betreiben am														
neue Frist														

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

B.w.e.

Berichterstatter: **ERR Hohenauer**

Herrn Reichsmin. u. Chef d. Reichskanzlei Dr. Lammers

Graf Jaromir Czernin, der Fidei-

kommissinhaber der Czernin'schen
Gemäldegalerie, bewirbt sich um die
Bewilligung, das Bild von Vermeer van
Delft "Das Atelier" aus seiner Ga-
lerie an einen Sammler in Hamburg
für den Nettopreis von RM 1,800.000
ausfolgen zu dürfen. Gleichzeitig
trifft bei der mir unterstehenden
ZSt.f.DSch, von Graf Jaromir Czernin
erwirkt, folgendes Telegramm ein:

15. Dez. 1939

Geschäftszeichen 15 Kunstwesen	Reing. 13/12
Grundzahl Wien	Vergl. Kd. Se.
	Begl. H. Kory
	Best. 13/12
	Reg. 11/12

Staatsdruckerei, Wien. (St.) 6508 38

000081

" S Berlin F 55:8/12 ohne Zeit -

An das Amt für Denkmalschutz

Wien.-

Im Auftrage des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Goering teile ich mit, dass der Herr Generalfeldmarschall die Genehmigung erteilt hat zum Verkauf des Bildes das Atelier von Vermeer aus dem Besitze des Grafen Jaromir Czernin an Herrn Philipp Reemtsma Hamburg = Dr Gruetzbach Ministerialdirektor und Chef des Stabsamtes des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Goering +"

Zur Beurteilung des Sachverhaltes berichte ich hiez zu Folgendes:

vielles
Der Abverkauf des Gemäldes, welches ohne Uebertreibung als eines der ~~großartigen Werke niederländischer Malerei~~ und als eines der ~~beliebtsten~~ ^{beliebtesten} und beliebtesten Bilder der Welt bezeichnet werden darf, wird

seitens des Fideikommissinhabers Graf Jaromir Czernin seit Jahren be-

hinter ~~trieb~~ ^{trieb} *den Fall SA-Staatssekretärs Mellon* ~~trieb~~ ^{trieb} *erhalten*
Zur Zeit der Regierung Schuschnigg stand ein konkret greifbares Angebot in der Höhe einer Million Dollar in Devisen zur Verhandlung; gleichwohl ~~verweigerte~~ ^{hat} die damalige österr. Regierung unter dem Drucke der öffentlichen Meinung ~~die Ausfuhrbewilligung für dieses Bild, für welches die W. Öffentl. Meinung ein besonders starkes Interesse hat.~~ ^{welches eine Hauptrolle spielt} ~~zu verweigern.~~ ^{zu verweigern.}

Nach dem Umbruche hat die ZSt.f.DSch im Auftrage der RSthalterei - um die Sicherheiten gegen einen Abverkauf dieses Bildes ^{in der neuen Zeit} auf dauernde gesetzl Grundlagen zu stellen - die Gemäldegalerie Czernin unter Denkmalschutz gestellt (§ 3 des Denkmalschutzgesetzes BGBl.Nr.533/1923) und gleichzeitig im Grunde des § 6 dieses Ges. diese Sammlung als einheitliches Ganzes erklärt, ~~das mit den Galerieräumen im Hause Wien, VIII, Friedrich-Schmidt-Pl. 4 eine Einheit bildet.~~ ^{aus Bericht v. Prof. Dr. ... Auch sollte der österr. Markt dadurch das einzige hier vorhandene Bild von Vermeer - wohl sein Hauptwerk - erhalten werden.}

Unter diesen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen müssen ^{jetzt erst} gegen den Abverkauf und die Abwanderung dieses Kunstwerkes aus Wien, wo es - abgesehen von der jetzt im Kriege verfügbaren vorübergehenden Bergung - seit jeher in einer allgemein zugänglichen Galerie öffentlich ausgestellt und ^{wohl} der Wiener Bevölkerung als auch dem Reisepublikum wohl vertraut ist, die schwerwiegendsten Bedenken geltend gemacht werden. Diese

Bestehen beziehen sich in erster Linie auf den ganz unersetzlichen Verlust
im Standard des Wiener Kunstlebens bei der Abwanderung dieser Wiener
Hauptsehenswürdigkeit, noch dazu so kurz nach der Rückwanderung der
Reichsinsignien aus der Wr. Schatzkammer nach Nürnberg; nicht minder
~~schwerwiegend~~ ^{unverkäuflich} wären jedoch die zu befürchtenden psychologischen ~~Stim-~~
mungsmässigen Rückwirkungen in der Wr. Öffentlichkeit, zumal diese Öffent-
lichkeit zur Zeit der Systemregierung, der ja gerade Gleichgiltigkeit
gegenüber der Abwanderung der Kunstwerte vorzuwerfen war, die Erhaltung
dieses Gemäldes in Wien trotz ~~noch~~ ^{noch} günstigeren Angeboten durchzusetzen
vermocht hat.

Dazu kommt noch die Erwägung, dass gerade nach den Grundsätzen
der nat. soz. Revolution die Interessen des Privateigentums ^{u. der privaten Liebhaberei} gegenüber dem
Interesse der Nation und der Öffentlichkeit auch in Dingen des kulturellen
Lebens mehr als früher zurückzutreten haben. Diesem Grundsatz würde es aber
offenbar keineswegs entsprechen, wenn ein Kunstwerk allerersten Ranges, das
bisher stets öffentl. ausgestellt und ein ~~Liebling~~ ^{sein} des einheimischen u.
Fremdenpublikums ^{so bekannt & beliebt} und somit im wahren Sinne Besitz der Nation war, plötzlich
im Wege des privaten Abverkaufes aus dem öffentl. Kunstleben ~~einer Grosse-~~
~~stadt und eines Landes~~ verschwindet, ^{was es auch tatsächlich hier}
^{innerhalb der Reichspropaganda verbleibt.}

Ein solcher Vorgang würde allgemeine nicht unberechtigte Kritik
^{wäre geeignet} hervorrufen und der unerwünschtesten Flüsterpropaganda, Gerüchtemacherei
u. Vergleichziehung gegenüber der früheren Praxis Nahrung ³⁴ geben, umso mehr,
als die früheren Stadien der Angelegenheit ^{der interessierten Öffentlichkeit} infolge der damaligen Presse-
berichterstattungen bekannt und noch in Erinnerung sind. ^{aus d. Presse}

Ich fasse aus diesen Erwägungen meine Stellungnahme dahin zusammen,
dass dieses Gemälde an seinem bisherigen Platze der Öffentlichkeit so lan-
ge zu erhalten ist, bis der anzustrebende Ankauf für ~~ein~~ ^{eine} staatliche Gemälde-
galerie ~~für k. k. hist. Museums in Wien~~ ermöglicht werden kann und dass dieser
^{öffentlicher - auch im Hinblick auf die berechtigten Interessen des Eigentümers}
Ankauf als die gebotene und wünschenswerteste Endlösung dieses Schwebezu-
standes so bald als möglich ~~zu~~ verwirklicht ^{ist} werden möchte.

Ich bitte Sie, dem Führer ~~in~~ diesem Sinne Vortrag zu halten und
die Aufrechterhaltung des über dieses Kunstwerk verhängten Denkmalschutzes
bis zum öffentlichen Ankauf zu erwirken. ^{Ich bitte ich, Herrn Führer}

Ich darf noch beifügen, dass lt. Mitteilung der Czernin'schen Rechts-
anwälte der Führer den ihm angebotenen Ankauf dieses Bildes zum Betrag
von 1,700.000 RM abgelehnt habe.

Abschriften dieses Berichtes lege ich dem H.REM und dem H.RKom.f.d.
Wiederver.Oesterr.mit dem Deutschen Reich vor.

II

unter je 1 Abschr.v.I

1.Dem H.REM

2.Dem H.Reichskomm.f.d.Wiederver.Oe.mit dem D.Reich

ad 1 u 2) zur Kenntnisnahme

Nicht! ~~ad 1) mit der Bitte um nachdrückliche Unterstützung~~
ad 2) mit dem Beifügen, dass ich im Hinblick auf die grosse Dringlichkeit
dem H.Reichsmin.u.Chef d.RKanzlei, sowie dem H.REM unmittelbar berichtet
habe. Ich bitte um nachdrückliche Unterstützung

13. Dez-1939.

Platin

Pl. J. L. G. T.

12.12.39

*p.v. Dr. Seibel hat den
Ministerialdirektion
Hr. v. REM fernmündlich
unterrichtet, welcher unseren
Standpunkt teilt und
sich bereitwillig hat
persönl. bei Hrn. Direktor Frützner
die Lage aufzuklären u. für
unseren Standpunkt einzutreten*

Ein 1. Wackkopf 5.

B e r i c h t

betr. Ankauf des Vermeerbildes aus
der Galerie des Grafen Jaromir Czernin
durch den Industriellen Herrn ~~Reemtsma~~ *Reemtsma*
~~in Bremen~~ für seine Privatgalerie in
Hamburg.

Der Wiener Rechtsanwalt des Grafen Jaromir Czernin Dr. Egger
erschien am 12.12. abends mit den in Wien anwesenden Vertretern
des Herrn ~~Reemtsma~~ Rechtsanwalt Dr. Jansen (Bremen) und Kunsthis-
toriker Dr. Mertens beim gef. Referenten zur Besprechung der An-
kaufsfrage.

Aus dieser Besprechung ist folgendes festzuhalten:

Im Juni 1938 langte von einer Münchener Vermittlungsstelle
die Nachricht an den Grafen Czernin, dass sich der Führer für das
Vermeerbild interessierte und dass man es zur Vorführung in München
bereit halten möge. Erst im Hochsommer 1939 traf jedoch auf Seiten
Czernins die vom Bildberichterstatteur Prof. Heinrich Hoffmann
stammende Nachricht ein, dass der Führer auf der Rückreise aus
Bayreuth auf den Berghof das Bild in München zu sehen wünsche.
Daraufhin wurde der sofortige Transport des Bildes nach München
bewerkstelligt, wo es im Führerbau von den dort autorisierten
Vermittlern in Empfang genommen und in die Bilderdepoträume der
Frau Almas gebracht und in Abwesenheit der Czerninschen Vertreter
dem Führer besichtigt worden ist. Diese erhielten dann über Prof.
Heinrich Hoffmann Bescheid dahin gehend, dass das Bild auch we-
gen des - wenn auch berechtigten - hohen Preises (1,7 Millionen RM,
vom Führer nicht angekauft werde, dass jedoch mit einer Freigabe
ins Ausland unter keinen Umständen zu rechnen sei. (Der dann nicht
zustandegewordene Ankauf durch den Führer sei nicht für Privat-
zwecke, sondern als Widmung für eine öffentliche Galerie in Be-
tracht gezogen gewesen.)

Das Bild sei dann mit diesem Bescheid wieder nach Wien zu-
rückgegangen.

Bei Kriegsausbruch wurde es unter Mitwirkung der Zst.f.D.
auf dem Schwarzenberg'schen Schloss Westenhof bei Pottschach ge-
borgen werden, wo es sich auch heute befinde.

Welches

Der jetzige Kaufwerber Herr Reemsma sei auf das Bild durch den Münchener Rechtsanwalt Scanzoni, der mit Frau Almas in München in Verbindung stehe und auch bei der Berufung des Bildes nach München zur Vorlage an den Führer beteiligt gewesen sei, aufmerksam geworden. Scanzoni wusste wohl, dass Czernin für das Bild, nach Ablehnung des Ankaufes durch den Führer wieder frei geworden sei, einen inländischen Käufer suche. Es wird vom Rechtsanwalt Czernins vermutet, dass Herr Reemsma über Veranlassung des Führers selbst durch Vermittlung des Generalfeldmarschalls Göring auf das Bild verwiesen worden sei, zumal Reemsma durch seine enge Freundschaft (und alte Waffenkameradschaft als Fliegeroffizier im Weltkrieg) mit Generalfeldmarschall Göring und durch seine ganz prominente Stellung im Kriegswirtschaftsrat und in der Kriegsin-
nahme dustrie eine singuläre Position in Kreisen der Reichsregierung einnimmt, jedoch wussten seine Vertreter von einer solchen Vermittlung seitens der höchsten Stelle nichts zu sagen. Der Vertreter Czernins Dr. Egger erklärte dezidiert, dass das die Genehmigung des Generalfeldmarschalls Göring beinhaltende Telegramm nicht von Czernin herbeigeführt worden sei. Die Vertreter des Käufers erklärten offen, bei ihrer Ankunft noch im Irrtum über die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen gewesen zu sein, insofern als sie annahmen, in Österreich bestünden keine anderen Denkmalschutzbeschränkungen mehr als im Altreich und der Abverkauf innerhalb der Reichsgrenzen sei daher ohnweiters möglich, zumal sie in Kenntnis von diesbezüglichen ausdrücklichen Bestätigungen und Genehmigungen durch Generalfeldmarschall Göring und den Reichsinnenminister zu sein glaubten. (Hier liegt bisher nur ein die Verkaufsgenehmigung beinhaltendes Telegramm des Amtschefs Görings vor, aber keine Verfügung des Reichsinnenministers, welcher in Denkmalsangelegenheiten eine Reichszuständigkeit besitzt.

Die Vertreter des Käufers erklärten weiters, es war nicht ihre Aufgabe und Absicht, einen "Husarenritt" zur Eroberung dieses Bildes entgegen den Absichten der hier zuständigen Behörden zu reiten" sie seien erst hier auf die bestehenden gesetzlichen Sonderbeschränkungen verwiesen worden und streben nun an, die nötigen gesetzlichen Zustimmungen zu diesem von Generalfeldmarschall Göring gewünschten und *auch sehr* im Interesse des Eigentümers gelegenen Ankauf ordnungsmässig zu erreichen.

Für die irrige Annahme hergekommen, dass hier lediglich mehr die gleichen Denkmalbeschränkungen wie im Altreich gelten (Reichsliste nur anmeldspflichtig bei Verkauf), u. sie seien erst

Die Vertreter des Käufers teilten mit, dass dieser im Begriffe stehe, sich in Hamburg eine Privatgalerie allererster Kunstwerke einzurichten und dass schon eine Reihe solcher Werke (u.a. Franz Hals) von ihm erworben worden seien. Öffentlich zugänglich sei allerdings diese Galerie nicht, könne aber vielleicht einmal dem Staat anheim fallen.

Der gefertigte Referent verwies auf die wichtigen Gründe, weshalb bisher ein Abverkauf dieses Bildes aus Wien mit den gesetzlichen ^{Mitteln} Gründen verhindert worden ist, und erklärte, dass der Herr Staatskommissar vor Endentscheidung eine Weisung der zuständigen höchsten Reichsstellen herbeizuführen beabsichtige.

13 Dezember 1939.

Hohehaus

J. U. Dr. Fritz Lerche
Rechtsanwalt

Postfach: Dresden 17359

Rechtskanzlei: 8 - 12, 2 - 6
Samstag 8 - 1

Abfender: Rechtsanwalt J. U. Dr. Fritz Lerche, Aufmerks

Seitmeritz, am 14. Dezember 1939.
Lange Straße 23
Fernruf: 45

Hochgeboren Herrn
Graf Jaromir Czernin-Morzin,
H e r s c h e n d o r f - I V . ,
Sudetengau.

1/2. Graf Czernin-Morzin-
Bildangelegenheit.

Ihr Hochgeboren !

Sehr geehrter Herr Graf !

Ich habe Ihnen gestern den 13.12.1939 folgen-
des Brieffelegramm übermittelt:

"Dr. Jantzen ruft an und verlangt Aufklärung
ob Telegramm des Generalfeldmarschall Göring an Sie
direkt eingetroffen ist, wenn ja überschicket dieses
sofort an Dr. Jantzen, Astoria Wien, wenn nicht getet
Nachricht darüber an denselben."

Dr. Jantzen hatte mich nämlich angerufen und
mir mitgeteilt, dass er unbedingt dieses Telegramm,
welches Sie von Generalfeldmarschall Göring bekommen
sollten benötigen, um die Angelegenheit beschleunigen
zu lassen.

Für den Fall, als es Ihnen noch nicht zuge-

[illegible]

Die Tochter ist so schön
wie ein junges Edelstein!

16.XII.1939.Samstag.

Entwurf
23. Dezember 1939.

Herrn

nicht ausgefüllt
Ph. R., Hamburg.

zu Händen des bevollmächtigten Herrn Dr.....

Unter Bezug auf die zwischen Ihnen und Ihren Vertretern einerseits und Herrn Jaromir Graf Czernin und seinen Vertretern andererseits geführten Verhandlungen wegen des Verkaufes des Gemäldes "Der Maler im Atelier" von Jan Vermeer van Delft aus dem Bestand der gräflich Czernin'schen Fideikommissgalerie in Wien an Sie, beehre ich mich mitzuteilen:

Mein Mandant, Graf Jaromir Czernin-Morzin, als Fideikommisserbe- und -besitzer stellt Ihnen somit das verbindliche Anbot, das obbezeichnete Gemälde gegen Barzahlung des abzugreifen Nettobetrages von RM 1.800.000.— zu verkaufen und zu Händen Ihres bevollmächtigten Vertreters in Wien zu übergeben. Dieses unter der Bedingung der Zustimmung des OLG Wien (Fideikommiss Senat) als der zuständigen Fideikommissauflösungs und -abhandlungs Behörde.

Mein Mandant hat alle zur Herbeiführung der Genehmigung erforderlichen Schritte unternommen und verpflichtet sich zur Durchführung aller dazu weiters nötigen Massnahmen, insbesondere auch dazu, Sie sofort von der bevorstehenden Genehmigung des Gerichtes zu verständigen.

Nach dieser Genehmigung erfolgt die Übergabe des Gemäldes Zug um Zug gegen Aushändigung des Kaufpreises, den Sie binnen 8 (acht) Tagen nach Empfang der Mitteilung über die Erteilung der Genehmigung zu bezahlen verpflichtet sind. An diesen Vorschlag hält sich mein Mandant durch 8 (acht) Tage gebunden.

65

16.XII.1939.Samstag.

Dr. A. Cassaner trotz mehrmaliger Anrufe in der Kanzlei und der Wohnung nicht erreichbar.-

17.XII.1939.Sonntag.

Im Sinne der am 16.XII.1939 getroffenen Vereinbarung, besuche ich vormittags 10 Uhr die Herren Dr. Jantzen und Dr. Martens.

Sie zeigen mir die Depesche der R. vom 16.XII.1939 und teilen mir mit, dass Dr. Jantzen Samstag abends noch telephonisch mit Dr. Lerche gesprochen und ihm den Inhalt des Telegramms mitgeteilt habe. Dr. Jantzen meint, dass er ungeachtet der Verbindung mit mir auch dem anderen Vertreter des Grafen Czernin berichten zu sollen glaubte. Dr. Lerche werde Dienstag Abend in Wien sein.

Ich verweise auf meinen Brief an Dr. Lerche vom 17.XII. (Abschrift an Grafen Czernin nach Nürnberg) und bemerke:

Dr. Jantzen legt besonderes Gewicht auf die abweisliche Haltung des Denkmalantes; er erblickt darin einen offenen Widerspruch gegen eine Weisung, welche die Bedeutung eines Gesetzes für die Inter habe.

Ich lege dem Standpunkt des Denkmalantes keine derartige Bedeutung bei; gewisse mit einer Verfügung G.'s für die Behörden massgebend, wenn Sie aber -zudem in dieser Form- nicht dem zuständigen Minister, sondern der Unterbehörde mitgeteilt werden, so ist die Einholung der Weisung durch die Unterbehörde bei dem vorgesetzten Minister wohl verständlich, ja nötig.

Dr. Jantzen meint, dass Graf Czernin sich um die Entscheidung und Beschlussfassung der Behörden gar nicht mehr zu kümmern brauche und das Bild ohne weiters ausfolgen möge.

Ich halte dies für nicht durchführbar und abgesehen von den peinlichen Folgen für uns deshalb unmöglich, weil wir dadurch den Erfolg der Verhandlungen beim Finanzamt preisgeben würden.

164

Dr. Jantzen ist anscheinend durch diese Eröffnungen, die er wohl nicht zu widerlegen vermag, nicht befriedigt.

Ich kündigt jedenfalls Betreibung bei allen Stellen an, wiederhole, dass meiner Auffassung nach die Voraussetzungen günstig^{er} liegen, eine solche durch die Sache nicht gerechtfertigte Forcierung aber dem Erfolge nicht förderlich sei.

Der Graf hat in seinem Briefe den Vorbehalt der Einholung der Zustimmung aller Stellen gemacht; zu diesen unter bestimmten Verfahrensvorschriften stehenden Verfügungen der Behörden, müsste doch ein Minimalspielraum gegeben werden. Sollte in dieser Richtung eine abweichende Behandlung hohen Ortes gewünscht und erwartet werden, dann wäre zu erwarten gewesen, dass die hiesigen Behörden von der Berliner höchstinstanzlichen Zentralstelle aus befehlsmässig angewiesen werden.

*Ich protestiere daher gegen die Befugnis
des Grafen, nun eine Erklärung von einem bestimmten Termin ab
abzugeben zu müssen.*

17.XII.1939. nachmittags.

Ich besuche Prof. Dr. Sperl und lege ihm den Sachverhalt dar, erzähle ihm auch vom Gespräch mit Grafen Eugen Czernin. Ich gebe ihm den Entschluss das Übereinkommen anzufechten bekannt, ersuche ihn aber, in gegenwärtigen Stadium auf eine Erörterung der Begründungen zu verzichten. Ich verweise allerdings auf die sehr triftigen Gründe, welche für die Unwirksamkeit des von Anfang an für Grafen Jaromir höchst ungünstigen und in der Folge materiell antragbar gewordenen und nach der Rechtslage nun nichtigen Übereinkommens sprechen.

Herr Dr. Sperl beschränkt sich auf den Hinweis, dass damals das Übereinkommen auch von Grafen Jaromir Czernin gewollt war. Ich bestreite dies nicht und stelle fest, dass Graf Jaromir Czernin alles getan habe, dieses Übereinkommen zu vollziehen, und es nicht sein Verschulden sei, dass die so erschwerte und verzögerte Erfüllung angesichts der Zustandebringung günstiger Verkaufsmöglich-

keit nicht erzielt wurde.

Anschließend hält Dr. Sperl, den jetzt dem Grafen Eugen Czernin
gemachten Vorschlag in Anbetracht der grundsätzlichen Beistellung
des Übereinkommens für entgegenkommend und günstig.

Ich ersuche ihn, sich mit der Stellungnahme zum Antrag an das
F.G.Gericht zu befassen, in dessen Kompetenz die Beurteilung des
Vergleiches nicht liege, und dies mit größter Beschleunigung zu tun.

Er sagt dies zu.

In der Unterredung hebt er das Argument, das Gemälde für den
Wiener Kunstbestand erhalten zu wollen (worauf ihm n. E. auch jede
Legitimation fehlt) nicht hervor.

Stumy

18.XII.1939, Montag.

Dr. Martens telephonierte:

- 1) In einem Gespräch mit Hamburg konnten die Herren den Namen des Sachbearbeiters im Innenministerium nicht erfahren.
- 2) R. sei "empört", dass Schwierigkeiten entstehen und die Erledigung wider alles Erwarten solange verzögert werde. Er betone, dass Dr. Grützbach auf Grund persönlicher Rücksprache mit G. geschrieben habe. Danach gebe es für die Behörden keine Zweifel mehr, wie sie zu handeln haben.

R. könne und wolle zur Beeinflussung der Wiener Behörden nichts mehr tun. Wenn dem Verkäufer daran liegt, dass das Bild verkauft werde, "dann möge er nun endlich selbst einmal die Initiative ergreifen."

Ich bezeichne diese Beurteilung als gänzlich unzutreffend. Der Käufer hat es übernommen, die in Berlin ausgehende Verfügung zu erwirken. Wenn diese in einer nicht ausreichend präzisen Form erging, ist es klar, dass die hiesige Stelle die Weisung ihrer vorgesetzten Behörde einholen musste.

Hier sei seitens des Verkäufers in einem ganz ungewöhnlichen Tempo alles geschehen, was möglich und nützlich war.

Ich muss es daher ablehnen, zu einer "endlich" beginnenden Tätigkeit aufgefordert zu werden, die längst und zwar mit ungewöhnlicher Inanspruchnahme der Behörden im Gange sei.

- 3) Dr. Martens empfiehlt mir, selbst beim Amte des Gen.Fml. G. anzurufen und Dr. Grützbach zu verlangen. Einen Anruf seitens Dr. Hohensauer hält er für bedenklich, weil er fürchtet, dass dieser bei seiner

66

Einstellung vielleicht eine Darstellung bringt, die verwirrt und ver-
wirrt.

Ich behalte zwar Überlegung vor, bezeichne jedoch die
Anregung als mir nicht zugeordnet, ist mir klar, dass die
hierige Behörde wissen, die Stellungnahme der
Behörde führen der Sache des Käufers.

Im übrigen hätte mein Bericht über die von mir durch
Anruf herbeigeführte Anregung von Dr. Grützmacher selbst
wenn mir die Verbindung mit ihm gelangwäre der hierigen
Kommission nicht Bedeutung einer erledigung des von ver-
gesetzten Minister erstatteten Berichtes, und würde
die Frage nicht erledigen, warum der Minister nicht
seiner Behörde Weisung erteile.

4) Dr. Martens gibt ferner an:

Auf die von Dr. Jentzen gestellte Frage, ob das Telegramm
vom 16./XII. ein Mittel sei, in Druck gegen den Ver-
käufer und die hierigen abgerufenen Behörden verwendet
zu werden, habe ich geantwortet, dass es nicht der Fall,
es bedeute die Mitteilung des endgültigen Beschlusses
und die stichhaltige vom Auftraggeber erteilte Weisung.

Ich verweise auf meine Stellungnahme zu der Depesche
vom 16. XII. laut meiner Besprechung vom 17. XII. und
wiederhole, dass mir eine einseitige Fortsetzung sei-
tens des Käufers in Anbetracht des Verhaltens des Ver-
käufers unzulässig erscheint.

Graf Jaromir Czernin hat sich nicht auf einen be-
stimmten Übergebotspreis festgelegt und der zur Kennt-
nis genommene Vorbehalt der Zustimmung der Behörden
beinhaltet seine Pflicht zur Einholung der Zustimmung
aber auch seinen Anspruch auf die hierfür erforderli-
che Zeit.

Stankiewicz

18. XII. 1939. Montag.

Mittags:

Vorsprache im F.A.Verk. Steierm.Mio. mit Dr. Schmidt.

Ich nenne den Namen des Käufers und übergabe die Photokopie des Briefes von Dr. Martens (Besuchsbeilage).

Zur Sache teilt Dr. Schmidt mit, der den Akt wie sich zeigt genau studiert hat, mit, dass er vom Standpunkt seines Amtes aus zustimme; er will den Pauschalbetrag von 550.000.- RM vorschreiben, weil dieser (zwar nicht im ^{uch} Gespräch) aber wie er sich erinnere im Gespräch mit Dr. Lerche von ihm (Schmidt) genannt und nicht zurückgewiesen worden sei.

Ich ersuch zwar bei 500.000.- zu bleiben, habe aber den Eindruck, dass Schmidt an 550.000.- RM festhält.

Vorsprache b. OLG. (LG Dir. Dr. Sattler).

Ich nenne den Namen des Käufers und berichte über meine Verhandlungen im Kunstamt und bei der Finanzbehörde und über meine Besprechungen mit Dr. Sperl.

Ich stelle die mir zur Einholung der Fertigung Sperls übergebene Eingabe (st. Kopie des Schreibens Dr. Martens') zurück mit dem Berichte, dass Dr. Sperl am 19. XII. beim Gericht wegen Abgabe seiner Erklärung erscheinen wird.

Nachmittags:

Ich verständige Herrn Dr. Sperl, dass er Dienstag 19. XII. beim OLG erwartet wird.

Nachmittags:

Nachdem ich vormittags bei einer versuchten Vorsprache Herrn Dr. Hohenauer nicht im Amte antraf, rufe ich nachmittags te-

68

laphonisch bei ihm an, und erfahre, dass das Amt noch keine Weisung aus Berlin habe.

Ich vereinbare mit ihm meine Vorsprache für Dienstag früh.

Nachmittags:

Telef. Besprechung mit Dr. Lerche. Leimeritz. Keine Mitteilung über hiesige Verhandlungen - Vereinbarung der Reise des Dr. Lerche. (Ankunft Dienstag 19.12. nachts).

Nachmittags:

Tel. mit Dr. Anton Gessner. Ich stelle das Ergebnis der Unterredung dahin fest, dass Graf Eugen den Vorschlag zwar sehr überraschend und befreundlich bezeichnet jedoch schliesslich erklärt habe, er könnte ev. die Zusage auf die 20%ige Beteiligung zu verzichten, verstehen, aber nicht der Zahlung einer Gebührenquote zustimmen; dass fehlen ihm die Barmittel; er könne nicht sofort abschliessend Stellung nehmen, werde sich aber mit seinen Beratern noch besprechen und dann seinen Standpunkt bekanntgeben. Dr. G. bezeichnet dies als richtig und fügt bei, dass alles nur Ermöglichung der Entscheidung des Gr. Eugen Erforderliche geschehen sei.

Inbesondere verweist er vertraulich darauf, dass er (Dr. G.) sich ~~hxm~~ brieflich und tel. an den Berliner Berater des Grafen gewendet habe, um dessen Auffassung über den Vorschlag zu hören, da sich der Graf wegen der Wirksamkeit des Vertrages auf die Beurteilung dieses Beraters berufe.

Die Antwort des Berliner Beraters ist noch ausständig.

Ich verweise auf die Dringlichkeit und die Gefahr der Verzögerung und evtl. praktisch wirksam werdender Vereitelung.

Ich mache meinen und Dr. Lerches Besuch für Mittwoch, den 20.12. mit dem Bemerken an, dass wir hierbei schlüssig werden müssen.

Ich wiederhole mein Ersuchen wegen Bereitstellung des Gemäldes und um Abgabe der Prozeduren des Sekularisierungsbeschlusses.

Abends: Mein Besuch bei Dr. Gassner und Dr. Martens.

Ich berichte über meine Vorstellungen und Erhebungen vom Sonntag vormitt. und heute. Die Herren berieten mir über ein heute gehaltenes Gespräch mit H. dieser hält seine Erklärung mit Verneinung aufrecht.

Ich wiederhole hier meine schon vorgebrachte Gegenüberklärung und bemerke, dass ich mich hier in Übereinstimmung mit Dr. Lerche befinde, wie ich aus einer der eben mit ihm gehaltenen Besprechungen entnehme.

Hier geben die Herren keine weiteren praktischen Äußerungen ab, bemerken jedoch, dass die Erledigung ja innerhalb der Frist nach dem gegenwärtigen Stande zu erhoffen sei und damit die Frage sich erledigen würde.

Sie geben ferner bekannt:

H. habe nochmals mit Hm.G. gesprochen, der Innenminister sei direkt von Ant. G.'s vertheidigt. Es wäre zu veranlassen, dass das k. k. Konsulat (Plattner oder Kohnen) eine direkte Verbindung mit dem Innenmin. durch tel. Graf herbeiführt.

Die Anregung, dass unsere Seite beim Ant. G.'s tel. angefragt und arglistet werde, wird als überholt fa. zu gelesen.

Münter

69

19.12.1939

Vormittag.

Besuch bei OHR-Dr. Honenauer
(Unt.Min.)

Dr. H. teilt mit, noch keine Weisung erhalten zu haben.

Er erläutert nochmals seinen Standpunkt dahin, dass die Zuschrift noch keinen Auftrag an das Amt enthalte. Ähnliche Mitteilungen seien von der Kanzlei G. schon eingelangt, worauf pflichtgemäss über den Standpunkt des Amtes berichtet wurde, auch mit dem Erfolg einer Abänderung oder Zurücknahme.

Vertraulich (nicht zur Weitergabe an die Vertreter des Käufers bestimmt) bemerkt er, dass das Amt sowohl dem Innenministerium als auch dem Erziehungsministerium als den beiden vorgesetzten Instanzen berichtet habe, ausserdem dem R.Komm.Bürokl und den Ante des Führers (Dr. Lammers) selbst.

Der Standpunkt des hiesigen Konstantes könne nur der der Ablehnung sein.

Wenn ein Auftrag komme, werde er natürlich vollzogen werden.

H. H.

67

Satzung *mit beigef.*
Protokoll

Auf Grund der in Wien zwischen Graf Jaromir Czernin-Horsin und seinen Vertretern einerseits und Herrn Ph. R. und dessen Vertretern andererseits in der Zeit vom 5.-23. Dezember geführten Verhandlungen, stellen die Gefertigten und zwar, namens des Grafen Czernin: R.A. Dr. Ernst Egger und namens des Herrn Ph. R.: Dr. Jantsen und Dr. Hartens, fest:

Herr Ph. R. kauft das Gemälde "Der Maler im Atelier" von Jan Vermeer van Delft, aus der Czernin'schen Fideikommissgalerie, um den von allen Abzügen freien Nettobetrag von RM 1.800.000.--.

Zum Vollzuge dieses Verkaufes ist die Genehmigung durch das zuständige Fideikommiss- und Abhandlungsgericht dI 1. des OLG Wien, Fideikommiss Senat erforderlich; Die Anträge wegen Erwirkung dieser Genehmigung und die damit im Zusammenhang stehenden jeweiligen Massnahmen sind seitens des Fideikommissbesitzers und der beteiligten Faktoren gestellt und getroffen worden. Der Vollzug des Verkaufes ist von der Erteilung dieser Genehmigung, die nach dem mit Einhaltung von Fristen verbundenen Verfahren erfolgen wird, abhängig und durch die Erteilung dieser Genehmigung bedingt.

Graf Czernin ist verpflichtet alle weiteren zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Schritte ohne Aufschub zu unternehmen und von der Erteilung der Genehmigung den Käufer unverzüglich zu Händen des zu verständigen. Der Käufer ist verpflichtet binnen 5 Tagen nach Eingang dieser Verständigung den oberrühnten Kaufschilling bar in Wien, Zug um Zug gegen Ausfolgung des Gemäldes zu bezahlen.

Mit der Übergabe gehen Gefahr und Zufall auf den Käufer über. Alle Kosten, welche durch die Übernahme, den Abtransport und eventuelle Versicherung des Gemäldes erwachsen, gehen vom Zeitpunkt der Übergabe anfangen auf den Käufer über.

Sollte aus diesem Übereinkommen die Verpflichtung zur Entrichtung einer Steuer oder Gebühr entstehen, so trägt diese der Käufer.

Wäre mit Dr. Mieke wiederum Fühlung nehmen, zwecks Unterstützung der Angelegenheit.

Heil Hitler !

18. DEZ 1939 Weer
buerckel wien

19.12.1939.
Morg. Pa 20996 F i 89 B
9.48 uhr

reichskommissar gauleiter b u e r c k e l , wien
an herrn reichsminister und chef der reichskanzlei
dr. l a m m e r s , berlin.

S. Ang. v. W. 11.12.39

mir ist heute abschrift eines an sie gerichtetenberichtes des
hiesigen ministeriums fuer innere und kulturelle angelegenheiten
vom 13.ds.mts. ueber den verkauf des bildes 'das atelier', von
vermeer van delft aus dem besitz des grafen jaromir czernin an
herrn philipp reemtsma, hamburg, vorgelegt worden. in dem schrei-
ben werden sie gebeten, die angelegenheit dem fuehrer vorzutragen.
ich hatte von dem inhalt des schreibens und der absicht, ein sol-
ches an sie zu richten, keine kenntnis. ich bitte, den bericht als
nicht erstattet zu betrachten, da ich unter keinen umstaenden eine
derartige gegenvorstellung gegen eine vom generalfeldmarschall
getroffene massnahme durch eine mir nachgeordnete dienststelle
zulassen kann.

heil hitler'.

gez.: b u e r c k e l .

durchgegeben: kloss

angenommen: bieder mann um 8,55 uhr

Buerckel

(25

1939

Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten
Abteilung IV, Erziehung, Kultus und Volksbildung
Wien, I., Minoritenplatz 5.

Geschäftszahl IV-4b-356.042.../39	Vorzahl 355135/39	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk 
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen 356866	
	Bezugszahlen	

Gegenstand
Verkauf des Bildes von Vermeer "Das Atelier"
aus der Graf Czernin'schen Gemäldegalerie in
Wien

Frist	zu betreiben am
	neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

Ref. 46
(z. Material)

Annuliert
Zahl 356866

P das Gemälde von Vermeer
"Das Atelier" aus der
mit

F und zur Verbringung dorthin

31. Jan. 1940

Geschäftszeichen 15 <i>Kunstwesen</i>	Reing... <i>W.</i>
Grundzahl u. Datum <i>Wien</i>	Vergl... <i>W.</i>
	Begl... <i>W.</i>
	Best... <i>W.</i>
	Reg... <i>W.</i>

Ueber Weisung des Reichskommissars
Büchel (fernmündliche Mitteilung
des Reg. Rates Walter Hofmann, Parla-
ment) ist das Bild von Vermeer zum
Ankauf durch Herrn Philipp Reemtsma-
Hamburg freizugeben.

B.w.o.
Zu Zl. 3157/Dsch ex 1939 v. 11.12.39.

Zst.f.Dsch.

In Bestätigung meiner bereits fern-
mündlich ergangenen Anordnung weise
ich Sie an, Sie mit do. Zl. ~~3320~~ *3320*
Dsch/1938 vom 7.10.1938 nach §§ 3 und
6 des Denkmalschutzgesetzes verfügte
Unterschutzstellung der Graf Czernin's-
schen Gemäldegalerie ^{auszuheben} aufzuheben und
die Bewilligung zur Ausführung des Gemäl-
des von Vermeer van Delft "Das Atelier"
an Herrn Philipp Reemtsma, Hamburg, ^{Freigabe} ~~zu~~
ermässigen. ^{von dort aus} ~~zu~~ ^{Einwendungen hinsichtlich}
mäss § 4 des Ausfuhrverbotgesetzes zu
erteilen; ferner sind etwa beim Fidei-
kommissgericht geltend gemachte Gesuch-
tionen der Verfügungsberechtigung über
dieses Bild rückgängig zu machen.

14.7.45

Ueber den Vollzug dieser Massnahmen, welche unverzüglich zu treffen sind, ist mir umgehend zu berichten.

~~Dezember 1939.~~

II.

f. Unterabteilung I: /

Herrn Reichs Kommissar f. v. W. J. ^{m. v. D. R.}

mit Rücksicht auf Ihre heilige
in Körperliche Gesundheit Weinung
für Reueaufnahme.

20. / XII. 39
J. H. H.

m. v.
Nach Einlangen der
Vollzugsanmeldung
wird das neue Adressen
auch an R. F. M. ~~in~~
~~Rechtsanwaltschaft~~ zu
berichten sein!

20/12/45

Beag

20.12.1939.

Mittwoch.

Vormittags, 9.15 Uhr

Besprechung mit Hr.Dr.Lerche über das Vorgefallene (bes. wegen Befristung der Offerte, Vorkehrungen bzügl. Denkmalanst, Vergleich Graf Eugen).

Anschließend Besprechung mit Dr.Jantzen, der seine Besorgnisse wegen der Haltung des Denkmalanstes aussert und Vollzug ohne Rücksichtnahme auf hiesige Interessenten empfiehlt. Er hält die Erstreckung der Frist für unmöglich. Nach dem 23.Dez. würde sich Herr R. zurückziehen.

Wir bestreiten die Berechtigung hierzu.

(Es hat sich in den Verhandlungen der Eindruck ergeben und verstärkt, dass Dr.J. nicht eigentlich der Vertreter des Hr.R. sei, sondern anscheinend der Vertreter (oder Teilhaber?) der vermittelnden Ges.m.b.H., die im Rahmen der 10% alle Spesen einschl. Dr.Jantzen trägt. Zur Verhandlung mit dem Verkäufer ist er jedenfalls ebenso wie Dr.Martens dadurch ermächtigt, dass der Ges.m.b.H. und wohl auch dem Herrn persönlich der Auftrag erteilt und das Geld zur Verfügung gestellt wurde.)

10.30 Uhr

Vorgesprache mit Herrn Dr. Lerche im Amt des Reichs-Kommissars Bürkel.

Nach längeren Vorbereitungen Rücksprache mit Fg.Dr. Hoffmann.

Nach meiner Sachverhaltsdarstellung zeigt sich, dass Dr. Hoffmann von der Sache (ohne Einzelheiten) weiss. Er erklärt nach Einsichtnahme in das Originalschreiben des Amtes des Gen. Fm. G. und nach längerer Unterbrechung, während welcher er sich entfernt hatte, dass dieses Schreiben eine absolut zu befolgende und für alle Ämter verbindliche Weisung enthalte. Es habe seitens des Amtes Bürkel auch eine Rücksprache stattgefunden und er werde das Kunstant (Dr.Flattner oder Dr.Hohenauer) teleph. über diese Beurteilung unterrichten.

Wir verweisen auch darauf, dass das F.G.Gericht ehestens über die Stellungnahme des Denkmalanstes unterrichtet werden müsse.

40

Dr. Hoffmann erklärt wiederholt, dass die Sache klargestellt und erledigt sei.

14 Uhr: Tel. Feststellung bei OF. Präs. Kanalet Dr. Schiesser, dass der Akt eingelangt sei und sofort von dem momentan anwesenden Dr. Schiesser bearbeitet werden wird. Vorsprache für morgen angeregt.

14.30 Uhr: Nach erfolgloser Vorsprache um 13 Uhr und nach tel. Absage bei dem zum Erscheinen bereiten Herrn Dr. Sperl Besprechung Dr. Lerche und Dr. Egger beim OLG. Fideikom. Senat Dr. Sattler.

Über unseren Bericht, bes. betr. Zuschrift des Gemäldt. verlangt er die Vorlage einer beglaubigten Abschrift.

Unerlässlich für ihn ist die Erklärung des Denkmalrates. Ebenso der Finanzbehörde.

Er hält nun die Schätzung durch einen ges. b. Sachverst. für nötig und glaubt, obwohl er selbst für die Abhandlung darauf verzichten wollte, nun eine solche für die Verkaufsbewilligung wesentlich. Da es sich (bis zur Ausgabe des Auflösungsscheines) um eine Umwandlung in ein Fekunier-fideikommiss handle (?), müsse er auf die Aufrechterhaltung des Substanzwertes achten. Es könne ja nach Sachverst. Ansicht das Gemälde auch mehr wert sein.

Er macht Mitteilung über die Vorsprache des Dr. Sperl, der sich die Stellungnahme noch vorbehalten hat.

Er werde morgen früh erneut dem Sen. Vers. berichten und uns um 11 Uhr neuerlich empfangen; er gibt mir anheim, Dr. Sperl zum Erscheinen zu veranlassen.

Er hält es für ausgeschlossen, dass eine abschliessende Erledigung bis Samstag erfolgen könne.

16.30 Uhr: Besuch Dr. Lerche und Dr. Egger bei Dr. Anton Gassauer. Ausführliche Erörterung der beiderseitigen Standpunkte. Dr. G. teilt mit, dass die aus Berlin erwartete Stellungnahme des dortigen Gutachters zur Vergleichsfrage noch nicht vorläge.

Dr.G. wünscht Verbesserung unseres Vorschlages z.B. durch Verminderung des Geb.Betrages um 100.000.- RM.

Wir lehnen dies ab; Dr.Lerche meint, dass evtl.Gf.Jaromir die Gebühren sofort zur Gasse bezahlen würde, gegen nachfolgende Vergütung der Hälfte durch Gf.Eugen.

Ich schlage unvorgreiflich vor, dass etwa 75.000 RM im Jahre 1940, dann 100.000 im Jahre 1941 und der Rest im Jahre 1942 nach näher zu bestimmenden Fristen und Terminen zu bezahlen und der jeweilige Betrag mit 5% ev. 4½% verzinset werde.

Dr.Lerche glaubt sich daran anschließen und zu einer derartigen Finanzierung die Zustimmung des Gf.J.Gs. erklären zu können.

Es wird vereinbart, dass Dr.G. dringlich sich mit dem Grafen in Verbindung setzen werde.

Über Bruch des Dr.G. erklären wir unvorgreiflich des grundsätzlichen Standpunktes hinsichtlich der Ungültigkeit des Vergleiches an den durch mich dem Gf.Eugen gemachten Vorschlag (im Falle des jetzt zu vollziehenden Verkaufes Aufrechthaltung des modifizierten Vergleiches derart, dass Gf.Eugen Gs. keine Beteiligung am Verkaufserlös hat und die Hälfte der Gebühren bezahlt bzw. in der obigen Art vergütet, die übrigen Galeriewerke behält) bis ²⁷ 2. Juni 1940 gebunden, wenn

- 1.) Dr.Gassauer nun dem Grafen Eugen die unter allen Umständen im Bereich seiner Verpflichtung liegende Zustimmung zur Ausfolgung des Bildes dem P.K.Gericht sofort erklärt,
- 2.) der Verkauf im Zuge des gegenwärtigen Projektes tatsächlich vollzogen wird.

Wir ersuchen Dr.G. sich für morgen zur Versprache beim OLG. bereit zu halten.

In unserer Gegenwart erteilt Dr.Gassauer tel.Weisungen an die Palaisverwaltung wegen Veranlassung der sofortigen Rückbeförderung des Gemäldes nach Wien.

Handwritten signature 71

Ministerium
~~Der Minister~~ für innere und kulturelle Angelegenheiten,
Abt. IV: Erziehung, Kultur und Volksbildung

El. IV- 4b-356.042/1939.

Betreff: Verkauf des Bildes von Vermeer
"Das Atelier" aus der Graf Czernin'schen
Gemäldegalerie in Wien.

Wien, am 20. Dezember 1939.

1. Minoritenplatz 5

ab El. 3157/Dsch ex 1939 v. 11.12.1939.

die Zentralstelle für Denkmalschutz

W i e n 40/III..

Rennweg 8.

Annahme
In Bestätigung meiner bereits fernmündlich ergangenen Anordnung weise ich Sie an, das Gemälde von Vermeer "Das Atelier" aus der mit d. Zl. 3320/Dsch/1938 vom 7.10.1938 nach §§ 3 und 6 des Denkmalschutzgesetzes verfügten Unterschutzstellung der Graf Czernin'schen Gemäldegalerie auszunehmen und die Freigabe des genannten Gemäldes von Vermeer zum Verkauf an Herrn Philipp Hechtma, Hamburg und zur Verbringung dorthin gemäss § 4 des Ausfuhrverbotgesetzes zu erteilen; ferner sind etwa von dort aus beim Fideikommisgericht geltend gemachte Einwendungen hinsichtlich der Verfügungsberechtigung über dieses Bild rückgängig zu machen.

Über den Vollzug dieser Massnahmen, welche unverzüglich zu treffen sind, ist mir umgehend zu berichten.

P l a t t n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Risner

Zentralstelle für Denkmalschutz

Im Fideikommisgericht, Wien, am 22.12.1939.

Angenommen 22/12/1939 6603/Dsch. 39

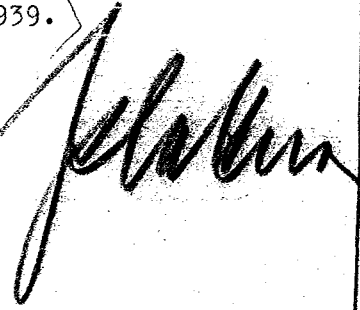
Mit *Collegen*

Aktenvermerk:

Dr. H o f m a n n vom Stabe des Reichskommissars teilt mir nach Rücksprache mit Regierungspräsident B a r t h fernmündlich mit, dass die Dienststelle des Reichskommissars auf dem Standpunkt stünde, dass ein von Generalfeldmarschall Göring ausgesprochener Wunsch Befehlscharakter habe.

Eine Verzögerung oder Unterlassung der Herausgabe des Vermeer-Bildes erschiene nur dann gerechtfertigt, wenn Reichsminister R u s t am folgenden Tage mir persönlich fernmündlich die Versicherung zu geben vermöchte, dass er den Generalfeldmarschall zu einem anderen Standpunkt veranlasst habe.

Wien, am 20. Dezember 1939.

A large, stylized handwritten signature in dark ink, likely belonging to a high-ranking official, is written over the date and extends into the right margin.

Betrifft: Verkauf des Bildes von Vermeer van Delft "Das Atelier"
aus der Graf Czernin'schen Gemäldegalerie in Wien.

1.) V e r m e r k .

Wie aus dem anliegenden Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Wien, zu entnehmen ist, hat sich offenbar Graf Jaromir Czernin, der Fideikommissinhaber der Czernin'schen Gemäldegalerie, mit dem Herrn Preußischen Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring ins Benehmen gesetzt und um die Genehmigung gebeten, das in der Sammlung befindliche Bild von Vermeer van Delft "Das Atelier" an Herrn Philipp Reemtsma in Hamburg zum Preise von 1.800.000 RM verkaufen zu dürfen. Das genannte Ministerium ^{(Der Generalfeldmarschall ging zu Rk. 30722 über, ist aber teilt mit, daß die Czernin'sche Gemäldegalerie unter Denkmalschutz stehe und somit ohne Genehmigung des Denkmalsamts nicht verkauft werden dürfe (vergl. § 3 und § 6 des österreichischen Denkmalschutzgesetzes BGBl. 1923 S. 1725 ff.) Im übrigen sei dieses Gemälde eines der großartigsten Werke abendländischer Malerei, und die Wiener Bevölkerung würde ^{es} nie verstehen können, wenn das Gemälde aus der Sammlung entfernt und nach Hamburg verkauft werden würde. Das genannte Ministerium bittet daher den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Führer darüber Vortrag zu halten und die Aufrechterhaltung des über dieses Kunstwerk verhängten Denkmalschutzes zu erwirken.}

La

(26

In der Angelegenheit habe ich mit den Herren Oberregierungsrat Dähnhardt und Ministerialdirigenten Hieke (Reichserziehungsministerium) Fühlung genommen. Beide Herren stehen auf dem Standpunkt, daß man die Bitte des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten in jeder Hinsicht unterstützen müsse, weil die Gemädegalerie Czernin durch Entfernung des Bildes "Das Atelier" völlig bedeutungslos werde, da das Bild 4/5 des Wertes der Galerie repräsentiere. Eine entsprechende Stellungnahme des Reichserziehungsministeriums soll der Reichskanzlei noch schriftlich zugehen.

Von dem Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten hat Herr Reichskommissar Bürckel erst nach Abgang Kenntnis erhalten. Er teilt telegraphisch mit, daß er bitte, den Bericht des Ministeriums nicht als erstattet zu betrachten, da er unter keinen Umständen Einwendungen einer ihm nachgeordneten Dienststelle gegen eine von Herrn Generalfeldmarschall Göring getroffene Maßnahme dulden könne.

Danach scheint ein Vortrag der Angelegenheit beim Führer nicht mehr am Platze. Ich darf nachstehende Schreiben vorschlagen:

He

Cz 7

2.)

Der Reichsminister und Chef

der Reichskanzlei

Berlin, den 12. Dezember 1939

Rk. 30722 A

2.) An

den Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.

Unter Bezugnahme auf das Ihnen in
Abschrift zugeleitete Schreiben des
Ministeriums für innere und kulturelle
Angelegenheiten, Wien, vom 13. Dezember
d. Js. - ^{II-46-355.135} ~~Rk. 30496 A~~ - wegen des beab-
sichtigten Verkaufs des Bildes von
Vermeer van Delft "Das Atelier" aus
der Graf Czernin'schen Gemäldegalerie
in Wien übersende ich anbei ergebenst
Abschrift eines an mich gerichteten
Telegramms des Herrn Reichskommissars
für die Wiedervereinigung Österreichs
mit dem Deutschen Reich vom 19. Dezember
in der gleichen Angelegenheit mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Nach den Darlegungen des Herrn
Reichskommissars habe ich nicht die
Absicht, eine Entscheidung des Führers
herbeizuführen.

(N.d.H.RM.)

3.)

(28)

Abschrift des Eingangs
Rk. 30722 A beifügen!

3.) An

den Reichskommissar für die Wiedervereinigung
Österreichs mit dem Deutschen Reich
Herrn Gauleiter B ü r c k e l

W i e n .

Betrifft: Verkauf des Bildes von Vermeer van Delft "Das Atelier"
aus der Graf Czernin'schen Gemäldegalerie in Wien.
Auf das Telegramm vom 19. Dezember d. Js.

Sehr verehrter Herr Gauleiter!

In Würdigung der von Ihnen dargelegten
Gründe sehe ich davon ab, in der Angelegen-
heit eine Entscheidung des Führers herbei-
zuführen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

4.) Zu den Akten.

(N. d. H. RM.)

Fr. Bügg

So. 12/12

12/12

auf Verh. v. für

12/12

12/12

(29)

J. U. Dr. Fritz Lerche
Rechtsanwalt

Postfach: Dresden 17359

Rechtsamt: 8 - 12, 2 - 6
Samstag 8 - 1

Abfender: Rechtsanwalt J. U. Dr. Fritz Lerche, Seifmeritz

Hochgeborenen Herrn
Graf Jeromir Czernin-Morzin
Herrn und Frau I-IV.,

Bade Wagon.

Seifmeritz, am 22. November 1911.

Langs Gasse 23

Telefon: 45

1/98. Graf Czernin-Morzin
Kaufvertrag.

Sehr Hochgeborenen!

Sehr geehrter Herr Graf!

Über die Bildangelegenheit gebe ich so kurz wie möglich
folgenden Bericht:

Bei meiner Ankunft in Wien stellte ich zunächst fest, dass
ausser in der Angelegenheit der Jubelreueinsparung auf
550.000 RM., welche schon mündlich meiner letzten Anwesen-
heit von mir mit dem Referenten, wie ich es Ihnen auch mitge-
teilt hatte, vereinbart worden war, bei den Behörden nichts
weiter geschehen war. Aus dem Grunde verständlich, weil Dr. Je-
ger sich wahrscheinlich ununterbrochen mit der Angelegenheit
Dr. Cassader beschäftigt hatte. Ich musste also die Fäden über-
all dort wieder aufnehmen, wo sie liegen geblieben waren.

Ich stellte zunächst in einer längeren Konferenz mit Dr. Je-
ger und Dr. Jantzen fest, was es Dringenden galt weiterzuführen

. / .

J. U. Dr. Fritz Lerche

Rechtsanwalt

Döhlstedt, Dresden 17359

Schiffplatz, 8 — 12, 2 — 6
Sonntag 8 — 1

Rechtsanwalt J. U. Dr. Fritz Lerche, Leipzig

Leipzig, 17
Sonntag 8 — 12
Sonntag 8 — 1

- 2 -

richtigen in dieser Hinsicht, gelang es durchzusetzen, dass eine Beratung mit den Beteiligten wurde, also außer der Reihe und ohne angesagt gewesen zu sein, was bei diesen Fideikommissen des Oberlandesgerichtes etwas ganz ausserordentliches war. In dieser Beratung wurden wir auch am nächsten Tag dann persönlich angesagt und hatten Gelegenheit uns in die Beratung einzuschalten. Das Resultat kann wie folgt zusammengefasst werden:

Es ist unser Zweifel, dass in der Sache selbst die Herren entschlossen sind, in unserem Sinne zu entscheiden. Das kann man als 100 %ig annehmen. Aber später ergab sich die Schwierigkeit, dass der Vorsitzende der Ansicht war, es müsse unbedingt, aus der Beschlusse herausgegeben werden und, die Stellungnahme aller Anwesenden eingeholt werden, weil dies das Gesetz so verlangt. Trotzdem wir immer wieder darauf hinwiesen, dass eine Bestimmung des Gesetzes durch das tatsächliche Auflösen der Fideikommission doch mindestens eingeholt ist und daher zu einer rein formalen Bestimmung herab-

17

sieht, schien es möglich die Herren von dieser Ansicht ab-
zurufen, wenn sie uns auch die kürzest mögliche Frist
/ 3 Tage / zur sofortigen Beantwortung der Angelegenheit räum-
ten. Da diese schriftliche Antwort nicht in der Stunde ausfallen
und klipp und klar erkläre, dass nach der Verantwortung der
Herren gegen den Namen des Generalleutnants gestellt
zu haben, sie allein trifft, weil sie diesen in formale und
klare überprüfte Bestimmung ansetzen wollen, stellte mir stellen-
falls noch der Vorsitzende eine Überprüfung dieser Angele-
genheit zur Verfügung und gelang es mir insbesondere
der Referenten voll davon zu überzeugen, dass die Verpflich-
tung dieser formale Bestimmung nicht notwendig ist. Es ist
immer die größte Verantwortung zu haben, dass nach
der Entscheidung des Bundesrates des Finanzministeriums vor-
liegt, auf der Seite der Finanzen verbleibende Schritte, sogar
bevor der Beschluss des Finanzministeriums wird erlassen
können in dieser Angelegenheit.

Da eine Fortsetzung dazu auch nach der Entscheidung des
Finanzministeriums, selbst Sperr, ist, muss wir auch diesen
nach sehr schnell in einer Sitzung aufgeführt und erörtern.
Sonderfälle sind bereits erörtern, es mussten Tag seine
entsprechende Erklärung abgegeben. In diesem Sinne ist es
möglich, dass derselbe Ministerium nach wie vor zwischen die
Interessen der Gelehrten liegen können sein, aber zunächst

J. U. Dr. Fritz Lerche

Rechtsanwalt

Postfach: Dresden 17359

Telefon: 2 - 12, 2 - 5
Sonntag 2 - 1

Mitunter: Rechtsanwalt J. U. Dr. Fritz Lerche, Rechtsanwalt

Seitmeritz,

Amte 20.12.41

Gericht: 45

- 5 -

andere kann.

Dabei wurden die Verhandlungen mit Dr. Bessener fortgesetzt und das Ergebnis ist es in dem Sinne erzielt, dass wir nicht abgegangen sind von den Sicherheiten der Hypothek, sondern dass wir nur Zahlungsfristen in dieser Hinsicht zugestanden haben, nämlich 75.000 RM.- Zahlung im Jahre 1940 und 100.000 RM.- im Jahre 1941 und das letzte 100.000 RM.- bzw. den eventuellen Rest im Jahre 1942. Da wir ja ebenfalls dieses Geld zur Verfügung haben, als Sicherheit bei Frau Bogen und nicht zu bestreiten ist, dass wir diese Summe gefunden, da andernfalls ein Darlehen nicht zu erhalten gewesen wäre. Dieses zwischen uns und Dr. Bessener erzielte Abverständnis muss nur noch durch den Staat selbst bestätigt werden, ich zweifle jedoch nicht daran, dass dieser es schließlich tun wird. Einen entsprechenden Bevollmächtigten hatte er bereits zur Bogen von sich abgedruckt.

Jedenfalls verlangte ich, dass die Erklärung des Dr. Bessener dem Finanzamt mitgegeben wird, dass er den Verkauf ab-

stimmt. Dies verpflichtete er sich für den nächsten Tag zu tun, sodass ich annehme, dass es inzwischen schon geschehen ist.

Schlussendlich haben wir noch am Abend des letzten Tages den Vertrag im Prinzip formuliert, zwischen uns und dem Käufer. Da dieser vor allem wenigstens in rechtlicher Hinsicht den Abschluss des Vertrages bis 15.12.1959 wünschte, die formelle Übergabe aber bereits auch Tage vorher uns zugestanden, glaube ich auch, dass die Frist keine so grosse Rolle mehr spielen wird, wenn gewisse Verzögerungen in der Durchführung doch noch um einige Tage eintreten sollte. Denn das eine steht wohl jetzt fest, dass in der Sache selbst keine Schwierigkeiten in keiner Linie mehr sein werden und nur das rein zeitmassige Ablaufen der einzelnen Durchführungen möglicherweise nicht derart rasch erfolgen kann, wie es sich Dr. Jentzen vorstellte.

Schliesslich verweise ich noch darauf, dass es uns gelang, durch Verhandeln mit dem Gutachter Primavera, zu erreichen, dass dieser für das Gutachten sich mit 1.500 RM.- begnügen wird, wobei er ausserdem noch die Kosten von dem beigezogenen Direktor der Akademie der Wiener Gemäldegallerie Eigenberger, zu tragen sich verpflichtete. Da er tarifmässig den Anspruch auf 1 1/2 % hatte, liegt darin eine sehr grosse Ersparnis; andererseits ging ja auch das Fideikommissgericht von der Beschaffung dieses Gutachtens nicht ab. - Das Gutachten sollte noch gestern hergestellt werden und wird somit bereits heute

J. U. Dr. Fritz Lerche
Rechtsanwalt

Postfach: Dresden 17359

Geschäftszeit: 8 — 12, 2 — 6
Samstag 8 — 1

Abfender: Rechtsanwalt J. U. Dr. Fritz Lerche, Leitmeritz

Leitmeritz,
Lange Straße 23
Telefon: 45

- 4 -

dem Dr. Egger zur Verfügung stehen. In dieser Hinsicht hatten
besonders die Beziehungen des Dr. Egger sehr viel geholfen
und ich stand als treibender Geist ständig und ununterbro-
chen hinter ihm.

Ich hoffe, dass die jetzige Enderledigung nur noch ein
selbstverständliches Ablaufen der erfolgten Lenkführungen
darstellt, was daher selbstverständlich, wenn auch mit einer Ver-
zögerung eintreift.

Mit dem Ausdruck der Verehrung!

Mit deutschem Gruss!

Heil Hitler!



Protokoll vom 22.12.1939
errichtet beim Oberlandesgericht W i e n .

Dr. Anton Gassauer erklärt namens des Grafen Eugen Czernin: Im Sinne
des hg. bekannten Vergleiches vom Februar 1933 gebe ich namens
des Grafen Eugen Czernin die Zustimmung zum Verkauf des Bildes
Jan Vermeer aus der Wiener Czernin'schen Galerie an Herrn Philipp
Reemtsma zur Ausfolgung des Bildes an den Bevollmächtigten des ge-
nannten Herrn.

12

27

A b s c h r i f t

zu PSI 5/38

24

Eugen Primavesi
Vom Handelsgerichte Wien bestellter
und ständig beeideter Sachverständiger
und Schätzmeister Wien, I., Kärntnering 6
Tel. U 46-399
beeid. Experte u. Schätzmeister der Kunst-
Abt. d. Dorotheum

Wien, am 22. Dezember 1939

An das

Oberlandesgericht, Fideikommiss-Senat

in W i e n , I. ,

Justizpalast

Die Herren Rechtsanwälte Dr. Ernst E g g e r , Wien,
I. Wollzeile Nr. 13 und Dr. Fritz L e r c h e , Leitmeritz,
als Vertreter des Jaromir Grafen C z e r n i n - M o r z i n
in Marschendorf, Sudetengau, des Fideikommissarben und Be-
sitzers des gräflich Czernin'schen Familienfideikommisses,
haben mir mitgeteilt, dass sie einen Antrag auf Verkauf des in
der Graf- Czernin'schen Gemäldegalerie in Wien befindlichen
Gemäldes der "Maler im Atelier" von Johannes Vermeer van Delft
gestellt haben und dass hierfür ein Nettokaufpreis von
RM 1,800.000.-- (in Worten Eine Millionachthunderttausend
Reichsmark) geboten wird. Ich wurde ersucht in meiner Eigen-
schaft als gerichtlich beeideter Sachverständiger hinsichtlich
der Angemessenheit dieses Betrages eine gutachtliche Äusserung
abzugeben.

Diesem Auftrage entsprechend gebe ich das nachstehende
Gutachten ab:

Das gegenständliche Gemälde ist mir bekannt. Mit Rücksicht
auf die grosse Verantwortlichkeit und Besonderheit des Falles
habe ich mich entschlossen zur Entscheidung dieser Frage den
meiner Ueberzeugung nach für so ein bedeutendes Objekt und die



holländische Malerei dieser Zeit einzig massgebenden und erfahrenen Wissenschaftler beizuziehen. Es ist dies Herr Prof. Dr. Robert Eigenberger, Direktor an der Akademie der bildenden Künste in Wien, I. Schillerplatz Nr. 3.

Nach reiflicher Erwägung sind wir zu nachstehendem Ergebnis gelangt:

Der gebotene Nettopreis von RM 1.800.000.-- erscheint für das Inland angemessen.

Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich um eines der bedeutendsten internationalen Wertobjekte der Ostmark handelt für welches amerikanische und holländische Käufer gerne mindestens das zwei- und dreifache dieses Betrages bezahlen würden.

Ich kann auch nicht versagen darauf hinzuweisen, dass gerade dieses Bild in ausländischen Kunstkreisen stets an allererster Stelle genannt wurde, wenn von den grossen adeligen Privatsammlungen der Ostmark die Rede war.

Heil Hitler !

Eugen Primavesi eh.



D

Abschrift:

FS I 5/38
26

An das

Oberlandesgericht Wien, Fideikommiss-Senat

W i e n .

Jaromir Graf Czernin-Morzin, Marschendorf, Sudetengau, als
Fideikommisserbe im Graf Czernin-Chudenice'schen Familien-
fideikommiss, durch Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt, Wien, I.,
Wollzeile 13,

Dr. Ernst Egger eh.

Nachtrag zum Ansuchen wegen Genehmigung
eines Verkaufes

Auf Eingangstafel Stempel des
Oberlandesgerichts Wien
Eingelangt 22. Dez. 1939



In Wiederholung der im kurzen Wege gemachten Mitteilung bin ich nunmehr in der Lage, anfrags meines Mandanten Angaben über die Person des Kaufreflektanten zu machen. Es ist dies Herr Philipp Reemtsma, Industrieller in Hamburg. Herr Reemtsma ist ein in den Kreisen der Kunstsachverständigen bekannter Kunstfreund und Sammler und im Begriffe, eine Privatsammlung erlosener höchstwertiger Kunstwerke anzulegen. In diese Sammlung, die sich in Hamburg befindet, beabsichtigt er das gegenständliche Gemälde von Vermeer aufzunehmen.

Seine von besonderem Kunstverständnis geleitete Sammlertätigkeit erfreut sich der Würdigung und Förderung der höchsten Stellen. Ich unterbreite das Schreiben des Chefs des Stabsamtes des Ministerpräsidenten Gen. Feldmarschall Göring, Min. Dir. Staatsrat Dr. Gritzsch vom 7. Dez. 1939, in beglaubigter Abschrift, durch welches das diesem Ankauf zuteilgewordene besondere Interesse des Herrn Gen. Feldmarschall Göring bewiesen wird. Ein gleichartiges Schreiben ist an die Zentralstelle für Denkmalschutz gegangen und bildet die Grundlage des seitens der beteiligten Kunstämter wegen Zustimmung zur Übertragung des Bildes eingeleiteten Verfahrens. Ich bin in der Lage anzukündigen, dass nach den mir zuteil gewordenen Informationen die Berliner Regierungsstellen die zum Ausdruck gebrachte Verfügung des Herrn Gen. Feldmarschalls als für die Durchführung des beabsichtigten Verkaufes verbindlich ansehen. Demzufolge ist die nach dem Fideikommissauflösungsgesetz vorgesehene zustimmende Äußerung des Denkmalamtes zu gewärtigen.

Ich bin bemüht, die eheste Vorlage der bezüglichen Benachrichtigung des Denkmalamtes an das Fideikommissgericht zu bewirken.



Selbstverständlich hat der Fideikommissbesitzer selbst auch auf die Eignung des Erwerbers vom Standpunkte des daran bestehenden öffentlichen Interesses Bedacht genommen; dass hinsichtlich dieser Qualitäten keinerlei Zweifel bestehen kann, beweist die oben angeschlossene Zuschrift aus dem Amte des Herrn Gen. Feldmarschalls. Es ist selbstverständlich, dass das Gemälde, welches derart in den Besitz eines ari-schen Inländers und Kunstfreundes gelangt, dauernd und ständig im deutschen Inlande verbleiben wird.

Mit der Zustimmung des Denkmalamtes wird die wesentliche, nach dem Auflösungsgesetz in Betracht kommende materielle Voraussetzung für die Beschlussfassung des Gerichtes gegeben sein. Die Stellungnahme des Herrn Fideikommisskurators veranlasse ich unter einem, dieser wird seine Äusserung unter Bezug auf diese und die vorangegangene Eingabe unmittelbar dem Gerichte erklären.

Vom Abhandlungsstandpunkte kommt auch die Frage der Erbgebührenveranlagung in Betracht. In dieser Richtung gestatte ich mir erneut darauf zu verweisen, dass der jetzt beabsichtigte Verkauf, demzufolge das Gemälde, im Inlande verbleibend, lediglich seinen Standort wechseln soll, die Veranlassung zu einer sehr erheblichen Gebührenverschreibung bietet, die mangels einer innerhalb 10 Jahren nach dem Erbanfall erfolgenden Veräusserung nicht annähernd in diesem Ausmass platzgreifen könnte. Es kommt im Falle der Durchführung die sofortige Bezahlung eines Gebührenbetrages von ca. 500 - 550.000 RM in Betracht. Mein Antrag auf dementsprechende Gebührenveranlagung und Bekanntgabe dieses Ergebnisses an das Fideikommissgericht ist überreicht und die Friedigung ist meiner Erhebung nach unmittelbar bevorstehend.



Schliesslich erübrigt noch im Sinne der erhaltenen Weisung die Beibringung einer Sachverständigen-Begutachtung bzw. Schätzung. Es ist verständlich, dass eine Schätzung nach sonstigen Grundsätzen in solchem Falle ausgeschlossen ist, da derartige Kunstwerke nicht den Gegenstand eines normalen oder regelmässigen Handels bilden und das Zustandekommen seines Verkaufes überhaupt von der durchaus seltenen Gelegenheit abhängig ist, zumal es sich nur um einen inländischen Käufer handeln kann, mit dem Interesse und der Vorliebe auch die wirtschaftliche Fähigkeit des Reflektanten zusammenfällt. Ich glaube darauf verweisen zu können, dass die Höhe des in Rede stehenden Betrages und die Tatsache, dass ein solcher Betrag auch an massgebendster Stelle bisher als sehr hoch, ja zu hoch angesehen wurde, den Beweis dafür liefert, dass dieser Fideikommissbestandteil nicht unter seinem erzielbaren Werte realisiert werden soll.

Die gebotene seltene Gelegenheit rechtfertigt die besondere Beschleunigung und mag als Entschuldigung dafür dienen, dass die Bitte um dringlichste Behandlung und um Ausschaltung entbehrlicher Massnahmen des formellen Verfahrens gestellt wurde und hiemit erneuert wird.

Wenngleich nach Auflösung des Fideikommisses die Frage der Fideikommisserbfolge überhaupt nicht mehr Gegenstand der gerichtlichen Behandlung werden kann und daher die Anwärterrechte im Sinne der seinerzeitigen Vorschriften des a.b.G.B. materiell nicht mehr bestehen, daher auch jede diese Anwärterrechte sichernde Verfahrensvorschrift absolet zu sein scheint, gebe ich auftragsgemäss die derzeit bekannten Daten der Familienangehörigen bekannt:



1.) Fideikommissarbe: Jaromir Graf Czernin-Morzin, Marschan-
dorf Sudetengau

dessen Kinder 1.Ehe: Alexander, geb.24.3.1930,

Johannes, " 2.5.1932,

Franz, " 12.12.1935,

ferner ein jüngst geborener Sohn 2. Ehe.

2.) Onkel des FK.Erben (Vaters Bruder): Franz Gf.Czernin,
geb.24.5.1885,
Benediktinermönch,
ohne Interesse

3.) Onkel " " " " " : Karl Gf.Czernin,
geb.24.12.1886,
sat.Wohnort lt.FK.Akt:
Post Grafenstein
(Schloss Rain), Kärnten,
dzt.Aufenthalt nicht
bekannt.

Dessen Söhne (Vaters Enkel): Hermann, geb.12.4.1915,

Josef, " 16.6.1920,

Stanislau, " 21.12.1921,

Franz, " 30. 3.1927,

Karl, " 28. 5.1930,

Vinzenz, " 19. 6.1932

4.) Onkel d.FK.Erben (Vaters Bruder): Eugen Gf.Czernin,
geb.3.1.1892, Petersburg,
Sudetengau.

Dessen Söhne (Vaters Enkel): Karl Eugen, geb.27.9.1920

Rudolf, " 18.2.1924.

Wegen der Stellungnahme des Grafen Eugen Czernin und
seiner Demission kündigt ich die Aeusserung des ausgewiesenen
Vertreters Dr. Anton Gassauer, RA., Wien an.

Dr. Ernst Egger eh.



Ze. H. 355735
239
25604/24

Rechtsanwalt Dr. Eger
R 20466

Situation Czernin (Vermeer-Bild)

22. XII. v.u.

Unser Bescheid Zahl 356042/39 vom 20. XII. (Freigabeauftrag) betrifft jetzt soeben 10 Uhr 20 in der Zentralstelle f. Denkmalschutz eingetroffen und wird dort protokolliert. Das Eintreffen des Bescheides wird dort nach aussen hin bis auf weitere Anweisung noch geheimgehalten, allesamt erfolgt aus dem Hofrat.

Dem Rechtsanwalt des Verkäufers Dr. Eger rief ich um 10 Uhr 10 Minuten mit der Frage, ob ein neues Stadium eingetreten sei. Ich beantwortete seine Anfrage mit einer Reihe von Gegenfragen, insbesondere hinsichtlich der fideikommissarischen Bindung. Aus seinen Mitteilungen ergibt sich Folgendes:

Dem Fideikommissgericht liegen die Bescheide der Zentralstelle für Denkmalschutz vom Oktober und Dezember 1938 vor, welche die Unterschutzstellung und Sperre des Bildes beinhalten, darüber auch ohne diese Bescheide wäre das Fideikommissgericht durch § 6 des Fideikommissauflösungsgesetzes v. 6. VII. 38 (verlautbart unter österr. Ges. Bl. 254/38) an die denkmalbehördliche Stellungnahme gebunden. Ein denkmalbehördlicher Bescheid über die Aufhebung der Unterschutzstellung und Sperre wäre also eine entscheidende Voraussetzung für die fideikommissgerichtliche Zustimmung zum Verkauf des Bildes.

Fideikommissgericht ist der Fideikommissrat des Obergerichtes Wien, Justizpalast II. Stock, Vorsitzender Senatspräsident Frauenberg, Referent, Landgerichtsdirektor Dr. Sattler.

Von Seiten des Verkäufers ist die an ihn gelangte schriftliche Mitteilung des Chefs des Stabes des Generalfeldmarschalls Göring (Min. Direktor Staatsrat Grützbaeh) folgenden Wortlautes:

"Der Generalfeldmarschall hat mich beauftragt, Ihnen mitzuteilen, dass er gegen den Verkauf an R. keine Bedenken hat, sondern die Übergabe sogar begrüßen würde. 7. XII. 1939" vorgelegt.

Der Reichsminister und Chef

der Reichskanzlei

Berlin, den 29. Dezember 1939

Zu Rk. 30496, 30722 A

1.) Reichsdiensttelegramm.

An

den Herrn Reichskommissar für die
Wiedervereinigung Österreichs mit
dem Deutschen Reich

W i e n .

Gesch. 40
Gel. 40

1-3 Abges. 29.12.39
(2200)

Auf das Telegramm vom neunzehnten

Dezember des Jahres:

< Es trifft nicht zu, daß Generalfeld-
marschall Göring seine Genehmigung
zum Verkauf des in der Graf
Czernin'schen Gemäldegalerie in Wien
befindlichen Gemäldes "Das Atelier"
von Vermeer van Delft erteilt hat.
Der Führer wünscht, daß das Bild in
der Galerie verbleibt und ohne seine
persönliche Genehmigung über das Bild
nicht verfügt wird. >

< Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei Dr. Lammers >

2.)

C2 10

2.) Reichsdiensttelegramm.

An das Ministerium für innere und
kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz W i e n .

Zum Schreiben vom dreizehnten
Dezember des Jahres - IV 4b 355.135:

< einzufügen >
< , >

3.) Reichsdiensttelegramm

An
den Herrn Reichsminister für
Wissenschaft, Erziehung und Volks-
bildung B e r l i n

Auf das Ihnen in Abschrift zuge-
gangene Schreiben des Ministeriums
für innere und kulturelle Angelegen-
heiten Wien vom dreizehnten Dezember
des Jahres - IV 4b 355.135 -:

< einzufügen >

Reichskommissar für die Wiederverei-
nigung Österreichs mit dem Deutschen
Reich, Gauleiter Bürckel, und Ministe-
rium für innere und kulturelle Ange-
legenheiten Wien sind von der
Entscheidung des Führers verständigt
worden.

4.) Nach Abgang mir
wiedervorlegen
zu der Besprechung mit
Generalfeldmarschall Göring
am 2. Januar 1940.

< - >

(N. A. H. RM.)

Cz 11

M. M.

Abdruck:

2315/38
24

An das

Oberlandesgericht Wien
Fiskalkommissionat

W i e n .

Jaromir Graf Czernin-Horwin, Marchendorf, durch
Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt, Wien, I., Wallzeile 13,

Rechtsanwalt
Dr. Ernst Egger
Wien, I., Wallzeile 13
Tel. II 25-4-66

Dr. Ernst Egger eh.

zweiter Nachtrag zum Antrag
auf Verkaufsgenehmigung

Auf Eingangstrick Stempel des
Oberlandesgerichtes Wien
Eingelangt 27. Dez. 1938



Ich gestatte mir in Erfüllung des erteilten Auf-
trages die gutachtliche Aeussierung des gerichtl. beeid.
A Sachverständigen Eugen Primavesi vom 22.12.1939, Beilage A/
vorzulegen. Hieraus wolle entnommen werden, dass der Gut-
achter nach Beratung mit Prof. Dr. Eigenberger den gebotenen
Kaufpreis für das Inland als angemessen erklärt. Eine
Schätzung ist bei einem derartigen Objekt wohl nur in der
vorliegenden Form möglich. Die Bemerkungen des Gutachters,
dass das gegenständliche Gemälde im Auslande, insbesondere
Amerika, einen höheren Betrag erzielen könnte, ist gegen-
standslos, weil eine Ausfuhr aus dem Inlande im Hinblick
auf das heimische Kunstinteresse nicht in Frage kommt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Dr. Ernst Egger eh.



Graflich Czernin'sches Primogenitur-Fideikommiss.

B e s c h l u s s .

Der erbaerklärte Fideikommisserbe Jaromir Graf Czernin-Morzin in Merschendorf, Sudetengau, vertreten durch Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt in Wien 1, Wollzeile 13, hat den Antrag gestellt, fideikommissbehördlich zu genehmigen, dass das Gemälde von Jean van Vermeer "Der Maler im Atelier" an Herrn Philipp Reentsma, Industrieller in Hamburg, zum Preise von 1.800.000 RM netto veräußert wird.

Der Verkaufserlös soll unter gerichtliche Sperrung gelangen.

Nach dem Gutachten des besideten Sachverständigen Eugen Primavesi in Wien 1, Rärutnerring 6, ist der gebotene Nettopreis von 1.800.000 RM für das Inland angemessen.

Zur Wahrung der Interessen der nachfolgenden mj. Anwärter, und zwar:

a) für die mj. Söhne des Grafen Jaromir Czernin-Morzin,

- 1) Alexander, geb. 24. 3. 1930,
- 2) Johannes, geb. 2. 5. 1932,
- 3) Frenz, geb. 12. 9. 1935 oder 12. 12. 1925,
- 4) Peter, geb. 6. 9. 1939

b) für die mj. Söhne des Grafen Eugen Czernin

dr

1) Karl Eugen, geb. 27. 9. 1920,

2) Rudolf, geb. 13. 2. 1924,

wird Herr Hofrat Professor Dr. Hans Sperl in Wien 19., Sehnthofg. 4,
als Kollisionskurator (Widerstreitsachswalter) bestellt.

Herr Hofrat Dr. Hans Sperl in seiner Eigenschaft als Widerstreit-
sachswalter und

Herr Karl Graf Czernin in Rein, Post Grafenstein, wohnhaft, im
eigenen Namen und als Vater und gesetzlicher Vertreter seiner
bekannten mj. Söhne

a) Stanislaus, geb. 31. 10. 1921 oder 21. 1. 1921,

b) Josef, geb. 16. 6. 1920,

c) Franz, geb. 30. 3. 1927,

d) Carl, geb. 26. 5. 1930,

e) Vinzenz, geb. 19. 6. 1932

und als hiemit bestellter Sachswalter für seinen weiteren Sohn Hermann,
geb. 12. 4. 1915, dessen Aufenthalt unbekannt ist werden gemäss
§ 633, 634 ABGB. eingeladen, sich zu dem vorgeschlagenen Verkaufe
binnen 8 Tagen zu äussern, widrigens angenommen wird, dass sie
zustimmen.

Oberlandesgericht Wien, Abt. 10,

Fideikommiss-Senat,

am 28. Dezember 1939.

Stampiglie: Dr. Frauenberger

für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Unterschrift: unleserlich eh.

Ol. Janz 7.11.1937

25. VII. 1937

Es erscheint für Jaromir Graf Czernin Dr. Ernst Egger und erklärt sich einverstanden, dass im Falle des Vollzuges des beantragten Verkaufes des Gemäldes "Der Maler im Atelier" von J. Vermeer als Gesamtbemessungsgrundlage in der Fideikommissabhandlung der Betrag von 1.7 Millionen Schilling festgesetzt wird, woraus eine Gesamtgebühr von 550.800 Reichsmark sich ergibt.

Der Betrag entspricht im Wesen dem bereits zugestandenen Pauschalbetrag. Die Finanzverwaltung betrachtet damit die ganze Gebühr als einschliesslich eventueller Ersatzzinsen zur Gänze abgegolten, wogegen andererseits auf Rechtsmittel verzichtet wird.

a/ Schloss Marschendorf.

57

JD

50 Telegramm

Deutsche Reichsboft

50 BERLIN 19 87/84 29 2300 = ETAT =

Angekommen

Tag: 05

Monat: 30

Jahr: 1915

AN DAS MINISTERIUM FUER

INNERE UND KULTURELLE

Wien 7A

ANGELEGENHEITEN MINORITENPLATZ

WIEN =

Übermittelt

Zeit:

Wort:

ZUM SCHREIBEN VOM DREIZEHNTEN DEZEMBER DES JAHRES-ROEMISCH 4B

355.135: ES TRIFFT TROTZ ZUSTIMMENDEN TELEGRAMMS DES

MINISTERIALDIREKTORS GRITZBACH NICHT ZU, DASS GENERALFELDMARSCHALL

GOERING SEINE GENEMIGUNG ZUM VERKAUF DES IN DER GRAF

CZERNIN'SCHEN GEMAELEDGALERIE IN WIEN BEFINDLICHEN GEMAEDES

„DAS ATELIER „VON VERMEER VAN DELFT ERTEILT HAT. DER

C 187 DIN A5

Deutsche Reichspost

Telegramm

aus

Zufertigung

Monat Jahr Set

B 678-29-DEZ-39 LS

ent: durch: 050

Ant

Wien

Set: durch:

Set: durch:

DER FUEHRER. WUENSCHT, DASS DAS BILD IN DER GALLERIE VERBLEIBT UND
OHNE SEINE PERSOENLICHE GENEHMIGUNG UEBER DAS BILD NICHT VERFUEGT
WIRD. REICHS MINISTER UND CHEF DER REICHSKANZLEI DOKTOR

LAMMERS + +

IV 77. 356866-46

Empfang 30. Dez. 39

Form für drahtlose Telegraphie

ROEMISCH 4 AB 355.135: + +

C 187 Ditt A5

Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten

Abteilung IV, Erziehung, Kultus und Volksbildung
Wien, I., Minoritenplatz 5

1939

Geschäftszahl IV- 4b -356.866 39		Vorzahl 356.042/39	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk 	
Miterledigte Zahlen		Nachzahlen 3715/40		
		Bezugszahlen		
Gegenstand Vermeerbild aus der Gernin Galerie, Frage des Verkaufs. Verbleib in der Galerie.			Frist	zu betreiben am
			neue Frist	

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

Referat 4 b

wegen weiterer Verfolgung der
Ankaufsfrage.

*früher
178.
Hoy*

Durch die vorliegende Entscheidung des Führers ist unsere Stellungnahme im Bericht 355.135 zur Gänze durchgedrungen. ^{Der} über Weisung des Herrn Reichskommissars BÜRCKEL unter Zahl: 356.042 erteilte dringende Bescheid ist nach Eintreffen des vorliegenden Drahterlasses im Original aus der Zentralstelle für Denkmalschutz zurückgezogen worden, woselbst er wegen der vor Weihnachten erfolgten Abreise der Interessenten und der darauf folgenden Feiertage noch nicht zur Durchführung gelangt war.

Die Zentralstelle wurde zunächst fernmündlich vom Inhalt des vorliegenden Drahterlasses verständigt.

Es bedarf jetzt noch einer Mitteilung an den Herrn Reichskommissar, welcher von dem in seinem Auftrage erteilten Bescheid 356.042 seinerzeit verständigt worden ist.

Es ist vorauszusehen, dass Graf Jaromir CERNIN sich durch den jetzigen Ausgang der Angelegenheit betroffen und benachteiligt fühlen

31. Jan. 1940

Geschäftszeichen 15 <i>Kunstwesen</i>	Reing. <i>16.1.40</i>
Grundzahl <i>Wien</i>	Vergl. <i>W. 100</i>
	Begl. <i>8.</i>
	Best. <i>2. I. R. 1</i>
	Reg. <i>20.1</i>

Stenodrucker, Wien. (St.) 650938

wird, da ihm der für ihn aus wirtschaftlichen Gründen sehr notwendige Verkauf des Bildes hierdurch verwehrt ist. Auf die Dauer wird die ganze Angelegenheit wohl nur durch einen Staatsankauf des Bildes in wünschenswerter Weise bereinigt werden können, wobei natürlich von hier aus der Ankauf durch die Gemäldegalerie des Kh. Museums anzustreben wäre.

Es bleibt zu erwägen ob ein Schritt in dieser Richtung von hier aus unternommen werden soll, wofür eben jetzt, nach voller Bestätigung unserer Stellungnahme durch den Führerentscheid eine ausnahmsweise günstige Gelegenheit gegeben wäre.

Diesbezüglich wird das Geschäftsstück nach Abfertigung vorgeschrieben.

Für den Augenblick hätte zu ergehen:

B.w.o.

An den

Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich

W i e n I.

Ich berichte, dass laut einem mir heute zugekommenen Erlass des Herrn Reichsministers und Chef der Reichskanzlei Dr. LAMMERS der Führer über seinen Ihnen in Abschrift mitgeteilten Bericht vom 13. ~~Agust~~ Zahl 355.435, entschieden hat, dass das Gemälde "das Atelier" von VERMEER van DELFT in der Graf Gernin'schen Gemäldegalerie in Wien zu verbleiben hat und dass ohne seine, des Führers, persönliche Genehmigung über dieses Bild nicht verfügt werden soll.

Ich habe daraufhin den, über Ihren Auftrag am 20.12. an die Zentralstelle gerichteten Freigabebescheid, welcher jedoch, wegen der inzwischen erfolgten Abreise der Vertreter des ~~beabsichtigten~~ ^{Käufers} und der darauf folgenden Feiertage

Ihnen abhelfend vorgehen

~~glücklicherweise~~ noch nicht zur Durch-
führung gelangt war, ~~aus der Zentral-~~
~~stelle~~ wieder zurückgezogen und annulliert.

A.W.O.
Mittelt.
ORR Hahn II.

Unter Abdruck I

Dem H. Reichsrez. Min.
mit Bez. auf meinen
Bericht v. 13. XII. 39
Zl. 355135- zur
Kenntnisnahme.

31. Dez 39

Platum

30/ XII 39

Zu Rk. 30722 A

Berlin, den Dezember 1939.

Betrifft: Verkauf des Gemäldes von Vermeer van Delft "Das Atelier" aus der Graf Czernin'schen Sammlung in Wien.

1.) V e r m e r k:

Das Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien vom 13. Dezember 1939 ist in der Reichskanzlei am 15. Dezember d.J. eingegangen und mir am 16. Dezember vorgelegt worden. Am gleichen Tage habe ich die Bücherei um Beifügung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und das Büro um Ermittlung des zuständigen Referenten im Reichserziehungsministerium gebeten. Am 18. Dezember wurden mir die Akten wieder vorgelegt.

Ich habe mich am 19.12. vormittags mit Min.Dir.Dr. Gritzbach fernmündlich ins Benehmen gesetzt - am 18.12. konnte ich ihn nicht mehr erreichen - und habe ihm die im Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten Wien dargelegten Gründe, die für ein Verbleiben des Bildes in Wien sprechen, mitgeteilt. Er hat auch Kenntnis davon erhalten, daß das Wiener Ministerium den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei gebeten hat, die Angelegenheit dem Führer vorzutragen. Ferner habe ich ihn darauf hingewiesen, daß das Gemälde unter Denkmalschutz stehe und nach den Bestimmungen des österreichischen Denkmalschutzgesetzes ohne Zustimmung der Wiener Denkmalschutzbehörde - das ist das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien - eigentlich nicht verkauft werden könnte. Herr Gritzbach bestätigte mir, daß Herr Generalfeldmarschall Göring mit dem Verkauf des Bildes an Philipp

Le.

Reemtsma

C 2 72

Reemtsma, Hamburg, einverstanden sei. Im übrigen bliebe auch das Bild im Deutschen Reich und Reemtsma, der dem Reich schon viel geschenkt habe, werde das Bild sicherlich bei Gelegenheit wieder einem Museum zur Verfügung stellen.

Am Vormittag des gleichen Tages (19.12.) nahm ich noch mit dem zuständigen Referenten des Erziehungsministeriums ORR.Dr. Dähnhardt Fühlung. Herr Dähnhardt hatte zwar von dem Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten noch keine Kenntnis, kannte aber den Wert des Bildes. Er bat, die Bemühungen des Wiener Ministeriums um das Verbleiben des Bildes in der Stadt Wien zu unterstützen und stellte ein Votum des Reichserziehungsministeriums über die Angelegenheit umgehend in Aussicht. Danach - ich weiß nicht mehr, ob es noch am 19. oder erst am 20. 12. war - rief mich Min.Dirigent Hicke vom Erziehungsministerium an und bat gleichfalls, ich möchte mich für ein Verbleiben des Bildes in Wien einsetzen, da es sich bei dem Bilde um ein erstklassiges Kunstwerk handele, das eine große Sehenswürdigkeit für Wien bedeute und im Baedeker besonders aufgeführt sei.

Am Abend des 19.12. wurde mir das Telegramm des Gauleiters Bürckel vom gleichen Tage vorgelegt. Mit dem Telegramm bat Gauleiter Bürckel, den Bericht des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, von dem er erst nachträglich Kenntnis erhalten hatte, als nicht erstattet anzusehen, da er nicht dulden könne, daß eine ihm nachgeordnete Behörde, Einwendungen gegen eine vom

Herrn

Cz 13

Herrn Generalfeldmarschall Göring getroffene Maßnahme erhebt.

Daraufhin habe ich dann dem Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei einen Vermerk nebst Entwürfen für zwei Schreiben am 20.12.vorgelegt.

Als mein Konzept dem Herrn Reichsminister bereits vorlag, teilte mir Herr Min.Dir.Kritzinger mit, daß ihn Herr Staatssekretär Zschintzsch in der Angelegenheit angerufen und ihm mitgeteilt habe, daß er, Zschintzsch, die Absicht habe, Herrn Generalfeldmarschall Göring zu bitten, die bereits erteilte Verkaufsgenehmigung für das Bild wieder zurückzunehmen. Ein Versuch am gleichen und am nächsten Tage ^{mit} (mit Herrn Staatssekretär Zschintzsch fernmündlich ins Benehmen zu setzen, ist nicht gelungen.

Die mir am 19. Dezember von ORR.Dr. Dähnhardt in Aussicht gestellte Äußerung des Reichserziehungsministeriums ist bis heute nicht eingegangen.

2.) Dem Herrn Reichsminister
weisungsgemäß zu der Besprechung mit Herrn Generalfeldmarschall Göring am 2. Januar 1940 gehorsamt vorgelegt.

Ma. 31/12.

Cz 14